



GLASFACHSCHULE NRW
Berufskolleg • Glas • Technik • Medien • Design

LEISTUNGSBEWERTUNG

an der Glasfachschule NRW

Stand 25/08/2025



Inhaltsverzeichnis

1	Bildungsgangübergreifende Grundsätze der Leistungsbewertung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2	Allgemein gültige Grundsätze der Leistungsbewertung.....	10
1.3	Allgemeine Prinzipien der Notenbildung.....	12
1.4	Regelungen bei Versäumnissen, Nachprüfungen und Täuschungshandlungen.....	17
1.5	Umgang mit gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit	18
1.6	Nachteilsausgleich für behinderte Schülerinnen und Schüler.....	19
1.7	Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht.....	20
2	Bildungsgangspezifische Grundsätze der Leistungsbewertung.....	21
2.1	Leistungsbewertungskonzept LBS – Industrie (Anlage A)	22
2.2	Leistungsbewertungskonzept LBS – Handwerk im dualen System (Anlage A)	32
2.3	Leistungsbewertungskonzept LBS – Handwerk BFS (Anlage A)	39
2.4	Leistungsbewertungskonzept Internationale Förderklasse - IFK (Anlage A)	53
2.5	Leistungsbewertungskonzept Berufsfachschule, GTA/FHR und GTA (Anlage C)	58
2.6	Leistungsbewertungskonzept Berufliches Gymnasium, GTA/AHR (Anlage D4).....	75
2.7	Leistungsbewertungskonzept Fachoberschule, FOS 13 (Anlage D29).....	92

1 Bildungsgangübergreifende Grundsätze der Leistungsbewertung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Leistungsbewertungskonzept der Glasfachschule NRW basiert auf den Vorschriften und Vorgaben des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG), der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK), den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK), den Rechtsvorschriften im Rahmen curricularer Vorgaben sowie den berufsspezifischen Ausbildungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO). Weitere Orientierungspunkte der Leistungsbewertung an unserem Berufskolleg sind die Bewertungssysteme der Kammern (zum Beispiel IHK-Notenschlüssel), unterrichtsspezifische Bewertungsmodelle (zum Beispiel „Kompetenzorientiertes Bewertungssystem“ in den Fremdsprachen), Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (zum Beispiel Bildungsstandards) oder Beschlüsse der Bildungsgangkonferenzen.

Im Folgenden werden einige wichtige rechtliche Rahmenbedingungen aus dem SchulG und der APO-BK näher vorgestellt. Sie gelten in aller Regel bildungsgangübergreifend; bildungsgangspezifische Abweichungen und Besonderheiten werden in Abschnitt 2 des Leistungsbewertungskonzeptes („Bildungsgangspezifische Grundsätze der Leistungsbewertung“) näher ausgeführt.

Auszüge aus dem Schulgesetz NRW (SchulG):

§ 44 SchulG

Information und Beratung

(1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen. [...]

§ 48 SchulG

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

§ 49 SchulG

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde, ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird, ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn. [...]

§ 50 SchulG

Versetzung, Förderangebote

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. [...]

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

§ 8 APO-BK Allgemeiner Teil

Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. Sie erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Im Distanzunterricht erbrachte Leistungen gehören zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW und sind im Präsenzunterricht erbrachten „Sonstigen Leistungen“ gleichwertig.

(2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt. Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sowie Prüfungen sind in Präsenz unter Aufsicht zu erbringen. Die besonderen Bestimmungen zur Facharbeit in den Anlagen A (Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung), C und D sowie zur Hausarbeit in der Anlage E bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Herkunftssprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Absatz 4 der Anlage D bleibt unberührt.

(4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

(5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

§ 9 APO-BK Allgemeiner Teil

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.

(2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anderslautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustellung.

(3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.

(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

§ 10 APO-BK Allgemeiner Teil

Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. [...] Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.

(3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse möglich ist.

(4) Das Berufskolleg informiert die Eltern gemäß § 50 Absatz 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

§ 12 APO-BK Allgemeiner Teil

Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern

(1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Nach Maßgabe der Anlagen kann in bestimmten Fächern eine Nachprüfung ausgeschlossen werden. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen. In Teilzeitbildungsgängen der Fachschule kann eine Nachprüfung auch abgelegt werden, wenn durch die Note „mangelhaft“ in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.

(3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen. [...]

(5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird. Die Schülerin oder der Schüler

erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben.

(7) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 13 APO-BK Allgemeiner Teil

Abschlussbedingungen

(1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs schließen, soweit dies in den Anlagen A bis E vorgesehen ist, mit staatlichen Prüfungen ab.

(2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.

(3) In Bildungsgängen ohne Abschlussprüfung gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für eine mangelhafte Leistung kein Ausgleich erforderlich ist.

(4) Bei Nichterfüllen der Abschlussbedingungen werden berufliche Qualifizierungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils erworben.

§ 15 APO-BK Allgemeiner Teil

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 20 APO-BK Allgemeiner Teil

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist, können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden, kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 26 APO-BK Allgemeiner Teil

Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung

(1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium ist die Nachprüfung ausgeschlossen.

(3) Wer die Prüfung nach §§ 19, 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.

(5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

1.2 Allgemein gültige Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Glasfachschule NRW macht dieses Konzept allen am Schulleben Beteiligten zugänglich und informiert einmal jährlich in der konstituierenden Sitzung der Schulkonferenz hierüber. Neue Klassen werden im Rahmen der Einschulung durch die jeweilige Klassenleitung informiert, insbesondere über folgende bildungsgangübergreifende Grundsätze der Leistungsbewertung:

- Die Leistungsbewertung orientiert sich an akzeptierten fach-, gegenstands-, produkt- und prozess-spezifischen Standards.

Die Leistungsfeststellung bezieht sich auf die im Unterricht erworbenen Kompetenzen. Das heißt: Die Beurteilung und Benotung von Lernerfolgen soll sich am Anforderungsniveau der angestrebten Handlungskompetenz orientieren und dabei u. a. berücksichtigen:

- den Umfang der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die sachliche Richtigkeit sowie die Differenzierung und Gründlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die Selbstständigkeit der geforderten Leistung,
- die Nutzung zugelassener Hilfsmittel,
- die Art der Darstellung und Gestaltung des Arbeitsergebnisses,
- das Engagement und soziale Verhalten in Lernprozessen.

- Die Kriterien der Leistungsbewertung sollen transparent sein. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Lehrkräften über die Kriterien der Leistungsanforderungen und die Art der Leistungsbewertung informiert. Die Information wird durch einen entsprechenden Klassen- oder Kursbucheintrag dokumentiert.

Die Schülerinnen und Schüler werden im Besonderen darüber informiert, aus welchen Elementen sich die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen“ zusammensetzen und welche Gewichtung diese Elemente bei der Ermittlung der Zeugnisnoten haben.

- Leistungen der Schülerinnen und Schüler sollen differenziert erfasst werden. Die Bewertung der „Schriftlichen Arbeiten“ und der „Sonstigen Leistungen“ muss so angelegt sein, dass das gesamte Notenspektrum realistisch erzielt werden kann. Für die Abteilungen gelten jeweils einheitliche Bewertungsschlüssel. Die Abteilungskonferenzen beschließen, welcher Bewertungsschlüssel jeweils gelten soll, wenn dieser nicht gesetzlich vorgegeben ist.
- Die Leistungsbewertung der „Sonstigen Leistungen“ soll kontinuierlich erfolgen, so dass auch langfristige Entwicklungen transparent nachvollziehbar sind. Zur Ermittlung der „Sonstigen Leistungen“ sind alle Lehrkräfte verpflichtet, regelmäßig im bzw. nach dem Unterricht Einzelnoten zu dokumentieren. Dabei sind nur die gemäß Schulgesetz und APO-BK festgelegten Notenstufen zu verwenden: In Q1/Q2 des Beruflichen Gymnasiums Punkte zwischen 0 und 15 und in allen anderen Bildungsgängen und Klassen die Noten von „ungenügend“ bis „sehr gut“, ggf. mit Tendenzen „+“

bzw. „–“. Die Dokumentation der Einzelnoten verbleibt in der Regel bei der jeweiligen Lehrkraft; sie muss bei Bedarf vorgelegt und ggf. erläutert werden.

- In allen Noten-Dokumentationen der Schule, z.B. im roten Leistungsheft, in Protokollen der Zeugnis- und APA-Konferenzen und auf Zeugnissen werden nur die gesetzlich festgelegten Notenstufen – ohne Tendenzen – eingetragen.
- Die Leistungsbewertung der „Schriftlichen Arbeiten“ soll nachvollziehbar und verständlich sein. Bei der Rückgabe soll ein Kriterien- bzw. Kompetenzraster die Bewertung veranschaulichen und Impulse für das weitere Lernen geben. Alternativ enthalten Leistungskommentare unter den Klassenarbeiten bzw. Klausuren individualisierte Lernhilfen, oder die Lehrkraft gibt bei der Rückgabe im persönlichen Gespräch die notwendigen Hinweise. Der Notenspiegel kann der gesamten Lerngruppe mitgeteilt werden.
Schriftliche Arbeiten müssen sowohl im Unterricht als auch bei Abschlussprüfungen eine Bearbeitung durch die Lehrkraft erkennen lassen. Grundsätzlich sind richtige und falsche Ergebnisse bzw. Passagen sowie Fehlendes zu kennzeichnen. Eine sprachliche Korrektur zur Erhebung der Darstellungsleistung ist in jedem Fach vorzunehmen.
- Korrekturen und Bewertungen von schriftlichen Arbeiten müssen immer dokumentenecht (nicht mit Bleistift) erfolgen. Eine Zweit- bzw. Drittkorrektur muss in einer anderen Farbe durchgeführt werden, um diese eindeutig identifizieren zu können.
- Noten werden Schülerinnen und Schülern nur mit deren Einverständnis öffentlich mitgeteilt. Eine Erläuterung findet in der Regel einmal im Quartal in persönlichen Gesprächen statt. Nach Terminvereinbarung berät die Lehrkraft innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eine Schülerin oder einen Schüler in einem persönlichen Gespräch über die individuelle Leistungsentwicklung. Außerdem bietet die Glasfachschule NRW in jedem Schuljahr einen Schüler-, Eltern- und Ausbilder-sprechtag an.
- Bei vorzeitigem Verlassen des Bildungsganges sind die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers nach spätestens sechs Unterrichtswochen zu bewerten. Die notwendige Zeugniskonferenz wird von der Klassenleitung umgehend einberufen und das Abgangszeugnis in Absprache mit dem Zeugnisteam innerhalb einer Woche erstellt.

1.3 Allgemeine Prinzipien der Notenbildung

1.3.1 Beurteilungsbereiche als Grundlage der Leistungsbeurteilung

Die beiden Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bilden den Rahmen für die Leistungsbeurteilung.

In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden für die Feststellung der Zeugnis- und Kursabschlussnoten in der Regel gleichwertig die Leistungsnoten aus den beiden Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ herangezogen (vgl. auch § 48 Abs. 2 SchulG NRW), wobei die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen sollen.

In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten bildet der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ allein die Grundlage für die Feststellung von Zeugnis- und Kursabschlussnoten.

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese bei Bedarf in der Versetzungskonferenz auf der Grundlage der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Dabei ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr zu berücksichtigen.

1.3.2 Der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“

Beispiele für verschiedenartige Teilleistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

- mündliche Mitarbeit
- kurze schriftliche Übungen (Tests)¹⁾
- Berichte (z. B. Praktikumsberichte)
- Referate
- Präsentationen, Dokumentationen
- Protokolle (z. B. Versuchsprotokolle)
- schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Bearbeiten von Arbeitsblättern)
- praktische Leistungen (z. B. in der Werkstatt)
- Lernaufgaben
- Portfolios
- vollständiges Arbeitsmaterial, Ordner
- Übernahme unterrichtsorganisatorischer Aufgaben
- ...

¹⁾ Der Begriff „kurze schriftliche Übung“ aus der APO-BK ist dem Ausdruck „Test“ sinngemäß gleichgesetzt. Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs wird im Folgenden der Begriff Test verwendet, zumal dieser im Schulalltag die gebräuchliche Bezeichnung ist.

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren). Die Formen der „Sonstigen Leistungen“ umfassen ein breites Spektrum in jeweils fachspezifischer Ausprägung (siehe nebenstehende Tabelle).

Eine bedeutsame Teilleistung im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ ist stets die mündliche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers im Unterricht in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgespräch. Beurteilungskriterien sind dabei beispielsweise die Kontinuität, der Umfang und die Qualität der Gesprächsbeiträge (zum Beispiel Umfang und Genauigkeit von Kenntnissen, Beherrschung der Fachsprache, Problembewusstsein und Reflexionsniveau, Eigenständigkeit der Mitarbeit im Unterricht und Fähigkeit zur Einstellung auf die jeweilige Aufgabenstellung sowie die Lerngruppe).

Die folgenden Indikatoren dienen den Lehrkräften beispielhaft für die Erfassung mündlicher und praktischer Leistungen:

Note / (Punkte)	Schulgesetz NRW (§ 48)	Beispielhafte Indikatoren für mündliche Mitarbeit ²	Beispielhafte Indikatoren für praktische Arbeit ³
1 (13-15)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.	Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang; sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Zielführendes (effizient, fokussiert, eigenständig) Arbeitsverhalten an der Aufgabenstellung; Arbeitsfortschritt in besonderem Maße erkennbar; sehr hohes Reflexionsvermögen; Kritik konstruktiv annehmen und auf größeren Zusammenhang transferieren können; Optimierungshinweise qualitativ zur Verbesserung des Produktes umsetzen; variantenreiche und qualitative Durchdringung des Themas (Ideenreichtum)
2 (10-12)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.	Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas; Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Zielführendes Arbeitsverhalten an der Aufgabenstellung; Arbeitsfortschritt gut erkennbar; Kritik annehmen und umsetzen können; Gutes Reflexionsvermögen vorhanden; Optimierungshinweise werden sichtbar umgesetzt; qualitative Durchdringung des Themas, Beachtung von Varianten

² Quelle: www.lehrerfreund.de/medien/paedagogik/muendliche_noten/muendliche_noten.pdf zuletzt geprüft 22.02.2024

³ Quelle: erarbeitet durch die Glasfachschule NRW am Pädagogischen Tag, 15.12.2023

3 (7-9)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.	Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Regelmäßiges Arbeitsverhalten an der Aufgabenstellung; Arbeitsfortschritt im Wesentlichen erkennbar; Kritik zum Teil annehmen und umsetzen können; Reflexionsvermögen grundlegend erkennbar; Optimierungshinweise werden noch erkennbar umgesetzt; Durchdringung des Themas mit Varianten begrenzt erkennbar
4 (4-6)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.	Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Unregelmäßiges Arbeitsverhalten an der Aufgabenstellung; Arbeitsfortschritt noch erkennbar; Geringe Kritikfähigkeit; Optimierungshinweise werden mit Mängeln umgesetzt; Durchdringung des Themas zum Teil gegeben
5 (1-3)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Arbeitsverhalten kaum erkennbar; Arbeitsfortschritt kaum erkennbar; Keine Kritikfähigkeit; Mangelhafte Qualität; Optimierungshinweise werden kaum befolgt; Durchdringung des Themas kaum vorhanden
6 (0)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Arbeitsverhalten nicht erkennbar; Arbeitsfortschritt nicht vorhanden; Keine Kritikfähigkeit; Keine Qualität; Optimierungshinweise werden nicht befolgt; Durchdringung des Themas nicht vorhanden

Für das Lernen ist es unabdingbar, dass es sowohl im Unterricht als auch bei Hausaufgaben **Phasen des Übens** gibt. Sie dienen der Festigung und Vertiefung des Gelernten zur Vorbereitung der Leistungsbewertung. Die Lehrkraft weist auf eine bewertungsfreie Phase hin, so dass die Schülerinnen und Schüler die Gewissheit haben, Fehler machen zu dürfen, ohne dass sich diese auf eine spätere Notengebung auswirken.

Das Anfertigen der **Hausaufgaben** gehört nach § 42 Abs. SchulG zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit; sie dienen zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung auf den Unterricht, ihre regelmäßige Kontrolle ist notwendig. Eine Benotung von Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen (nachbereitende und übende Hausaufgaben), ist nicht vorgesehen. Da Hausaufgaben aber ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts sind, sollten sie eine angemessene Würdigung erfahren. Den Schülerinnen und Schülern soll die Gelegenheit gegeben werden, ihre Hausaufgaben in den Unterricht einzubringen.

Vorbereitende Hausaufgaben, also Hausaufgaben, die der Vorbereitung des Unterrichts dienen, indem die Schülerinnen und Schüler beispielsweise Informationen zu einem Thema beschaffen oder Material sammeln, vergleichen und auswerten, sind hingegen Gegenstand der Leistungsbewertung. Bei der Bewertung von (vorbereitenden) Hausaufgaben können folgende Kriterien angewandt werden:

- inhaltliche Richtigkeit, Präzision, Intensität des Text- und Problemverständnisses,
- Vollständigkeit bzw. Umfang,
- Sorgfältigkeit und Präzision der Ausführung, Stringenz der Argumentation,
- Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung, sprachliche und fachterminologische Sicherheit,
- methodisch angemessener Zugang,
- fristgerechte Anfertigung.

Unabhängig von ihrer Art – vorbereitend oder nachbereitend und übend – können Hausaufgaben im Allgemeinen als Gesamteindruck in die Leistungsnote für den Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ einfließen, da die Bereitschaft, Hausaufgaben anzufertigen, ein wichtiges Indiz für die Entwicklung der Leistungsbereitschaft und des Leistungsstandes während des Beurteilungszeitraumes ist und Rückschlüsse auf die Sorgfalt und Zuverlässigkeit einer Schülerin oder eines Schülers bei der Nachbereitung der im Unterricht vermittelten Inhalte und Methoden zulässt.

Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden (zum Beispiel Gruppenarbeit), können nur dann im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ berücksichtigt werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zugeordnet werden können.

Tests sind keine schriftlichen Arbeiten im Sinne der APO-BK, sondern eine Teilleistung, die dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zugeordnet ist. Ein Test darf sich nur auf begrenzte Bereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht beziehen. In der Regel sind das folgende Aufgabentypen:

- Begriffserläuterungen und Definitionsaufgaben,
- kleine Transfer- und Problemlösungsaufgaben,
- Einübung in den Umgang mit Texten,
- Sicherung und Überprüfung zentraler Unterrichtsergebnisse.

Ein Test darf maximal 30 Minuten dauern und darf – außer in den Bildungsgängen der Anlage A – nicht an einem Tag geschrieben werden, an dem eine schriftliche Arbeit angesetzt ist.

Die Lehrerinnen und Lehrer machen sich regelmäßige Notizen zu den erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht. Die Teilleistungen aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ werden am Ende eines jeden Schulquartals zu einer Leistungsnote zusammengefasst und den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben sowie in der Schule dokumentiert. Diese **quartalsweise Notenmitteilung**, im Einzelfall ggf. ergänzt um eine kurze Erläuterung, soll während der Unterrichtszeit einen begrenzten Raum einnehmen. Nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Terminvereinbarung außerhalb der Unterrichtszeiten findet eine ausführliche Notenbesprechung und individuelle Beratung statt.

Bei der Notenfindung sollen – über das Schulhalbjahr gesehen – verschiedenartige Teilleistungen aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (siehe auch Kasten in Kapitel 1.3.2) für die Bildung der Leistungsnoten in diesem Beurteilungsbereich herangezogen werden.

Ausnahmen sind:

- In Bildungsgängen, in denen in Lernfeldern unterrichtet wird, kann es in Einzelfällen vorkommen, dass in einem Fach aufgrund der Zuordnung der Lernfelder zu den Fächern nicht in jedem Quartal eine Leistungsnote festgestellt werden kann. Diese Ausnahmen werden im bildungsgangspezifischen Teil des Leistungsbewertungskonzeptes dargelegt.
- In berufsschulischen Bildungsgängen, deren Unterricht als Blockunterricht organisiert ist, werden die Teilleistungen am Ende eines jeden Unterrichtsblocks zu einer Leistungsnote zusammengefasst und den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben sowie in der Schule dokumentiert.

1.3.3 Der Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.

Die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Klausuren) werden im Unterricht vorbereitet und sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen.

Die schriftlichen Arbeiten in jedem Fach werden gleichmäßig über das Schuljahr verteilt und sollen am Ende der einzelnen Unterrichtsvorhaben bzw. am jeweiligen Quartalsende liegen. Die Termine für die schriftlichen Arbeiten werden frühzeitig und verlässlich angekündigt.

Die Planung der Klausurtermine wird durch die Klassenleitungen oder die Bildungsgangleitungen koordiniert.

An einem Schultag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden.

Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ werden wie die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ am Ende eines jeden Schulquartals in der Schule dokumentiert.

1.4 Regelungen bei Versäumnissen, Nachprüfungen und Täuschungshandlungen

Das Unterrichtsziel kann nur bei einem ordnungsgemäßen Unterrichtsbesuch erreicht werden. Neben der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht gehört dazu auch die regelmäßige Teilnahme an den Terminen zur Leistungsüberprüfung. Häufiges Fehlen im Unterricht kann eine Versetzung oder einen Abschluss gefährden.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Unterricht selbstständig die geforderten Leistungen zu erbringen. Versäumen sie schuldhaft oder aus von ihnen zu vertretenden Gründen eine Leistungserbringung, so wird dies als Leistungsverweigerung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Dies betrifft sowohl „Schriftliche Arbeiten“ als auch „Sonstige Leistungen“, wenn sie als Leistungsnachweise angekündigt wurden oder wenn es sich bei den unentschuldigten Fehlstunden nicht um reine Übungsphasen des Unterrichts handelte.

Bei entschuldigtem Fehlen werden versäumte schriftliche Arbeiten und Tests in der Regel nachgeschrieben. Es besteht aber kein grundsätzlicher Anspruch auf Nachschrift einer Klassenarbeit bzw. einer Klausur oder eines sonstigen angekündigten Leistungsnachweises.

Die Lehrkräfte können Schülerinnen und Schüler zum Nachholen von versäumten Leistungen aus beiden Beurteilungsbereichen verpflichten, sobald sie wieder anwesend sind. Eine mögliche Form des Nachholens ist die Feststellungsprüfung nach § 48 Abs. 4 SchulG NRW, die je nach dem Umfang der nicht erbrachten Leistung und der Art des Unterrichtsfaches sowohl schriftlich als auch mündlich sein kann.

Hatte die Lehrkraft aufgrund ausgedehnter Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler keine Möglichkeit, eine Leistung festzustellen, kann diese als „nicht feststellbar“ auf dem Zeugnis vermerkt werden. In diesem Fall ist der entscheidenden Konferenz eine schriftliche Begründung vorzulegen. Diese ist dem Konferenzprotokoll als Anlage beizufügen.

Für die Nachprüfungen bei Nichtversetzung, bei verfehltem Abschluss und bei abgeschlossenen Fächern sowie bei nicht bestandener Prüfung gelten die Vorschriften gemäß §§ 12 und 26 APO-BK Allgemeiner Teil. Weitere Auskünfte, auch über den genauen Verfahrensablauf, geben im Bedarfsfall die jeweiligen Abteilungsleitungen.

Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Die Konsequenzen der Täuschungshandlung bestimmen sich gemäß § 20 Abs. 1 APO-BK Allgemeiner Teil nach dem feststellbaren Umfang der Täuschungen: Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht bewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der

Täuschungshandlung kann die Wiederholung der schriftlichen Arbeit durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer angeordnet werden, gegebenenfalls nach Beratung mit der Abteilungsleitung oder der Schulleitung.

Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Smartphones, Netbooks, MP3-Player u. Ä.) – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gemäß § 20 APO-BK Allgemeiner Teil gewertet werden. Kopf- oder Ohrhörer dürfen während der Prüfung nur benutzt werden, wenn dies aus fachlichen oder medizinischen Gründen veranlasst ist.

1.5 Umgang mit gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit

Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Es ist daher Aufgabe aller Lehrkräfte aller Fächer, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu machen die Lehrkräfte die Lernenden – auch außerhalb des Faches Deutsch/Kommunikation – auf Fehler aufmerksam, unterstützen bei der Korrektur und geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache. Wenn dennoch häufig gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache verstoßen wird, kann dies zu einer Absenkung um bis zu einer Notenstufe führen. Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, obliegt den Lehrkräften der Glasfachschule NRW eine besondere Sorgfaltspflicht. Dazu gehört es vor allem, die Lernausgangslage und die Lernfortschritte zu berücksichtigen und entsprechende Absprachen zur Förderung im Klassenteam zu treffen.

Ist die sprachliche Gestaltung eines Leistungsnachweises, bei dem das Schwergewicht der Aufgabebearbeitung in der Erstellung von Texten besteht, völlig unzureichend, so dass die Erfassung großer Teile des Inhalts nicht möglich ist, kann die Gesamtleistung infolge einer schlechteren Bewertung der inhaltlich-gedanklichen Leistungen weiter abgewertet werden.

Eindeutige Verstöße gegen Normen der Sprachrichtigkeit werden am Rand der schriftlichen Arbeit mit einem Strich markiert. Die Art des Fehlers wird jeweils mit Hilfe einfacher Korrekturzeichen angedeutet und die fehlerhafte Stelle im Prüfungstext durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

Die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der Fassung von 2006 ist die verbindliche Grundlage des Unterrichts an der Glasfachschule NRW wie an allen anderen Schulen.

Korrekturzeichen für Mängel in der sprachlichen Form:	
R	→ Rechtschreibung
Z	→ Zeichensetzung
W	→ falsche Wortwahl
A	→ Ausdruck (mehrere Wörter betroffen)
Gr	→ Grammatik (allgemein)
Zur näheren Kennzeichnung der Grammatikfehler werden die folgenden Zeichen empfohlen:	
T	→ Tempus (falscher Gebrauch einer grammatischen Zeit)
Bz	→ Bezug (unklare Beziehungen im Satz oder Text)
Sb	→ Satzbau
(...)	→ überflüssig
✓	→ Ergänzung des Fehlenden

1.6 Nachteilsausgleich für behinderte Schülerinnen und Schüler

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht, bei Leistungsüberprüfungen sowie Abschlussprüfungen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Beim Nachteilsausgleich ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden. Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten, dass die in der Behinderung/Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Kompensation behinderungs-/erkrankungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird. Nachteilsausgleiche erfolgen nicht „automatisch“, z.B. aus einer bestimmten medizinischen Diagnose, sondern sind als Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der besonderen Situation einer Schülerin bzw. eines Schülers durch die Schule stets individuell festzulegen und regelmäßig bezüglich ihrer Passung und Notwendigkeit zu reflektieren. Gewährte Nachteilsausgleiche werden von Beginn an dokumentiert.

In allen Bildungsgängen der Glasfachschule NRW ist ein Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich. Die Schulsozialarbeit berät bereits vor der Aufnahme in die Schule. Ein entsprechend begründeter Antrag wird durch die Schülerin bzw. den Schüler gestellt, bei Nicht-Volljährigkeit durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Der Antrag wird bei der Klassenleitung eingereicht und – nach Beratung mit Klasse und Schulsozialarbeit – über die zuständige Abteilungsleitung der Schulleitung vorgelegt. Der Schulleitung obliegt in allen Bildungsgängen des Berufskollegs – mit Ausnahme der Zentralabitur-Prüfungen im Beruflichen Gymnasium (hier entscheidet die Schulaufsichtsbehörde) – die Entscheidung über Gewährung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen.

Die Schulsozialarbeit berät bei der Empfehlung eines angemessenen Nachteilsausgleichs und kann externe Unterstützung und Beratung durch die Fachberatung Inklusion z.B. bei der Bezirksregierung Köln einholen. Nachteilsausgleiche können etwa sein:

- Zeitlicher Nachteilsausgleich: Zeitverlängerung bei Leistungsüberprüfungen und Abschlussprüfungen sowie von Pausen
- Technischer Nachteilsausgleich: Zur Verfügung stellen von Audio-Gerät, Lupe, Lesegerät, Computer/Notebook (Rechtschreibhilfe/Thesaurus müssen deaktiviert werden)
- Räumlicher Nachteilsausgleich: ablenkungsarmer und/oder blendungsfreier Arbeitsplatz
- Personeller Nachteilsausgleich: Assistenz bei der Arbeitsorganisation.

Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen am Berufskolleg (vgl. § 15 Erster Teil APO-BK) sowie auf die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern des Berufskollegs im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche im Verlauf der Bildungsgänge am Berufskolleg nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.

1.7 Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht

Die Schülerinnen und Schüler aller Bildungsgänge sind verpflichtet, am angebotenen Sportunterricht teilzunehmen. Das Abmelden vom Sportunterricht an der Glasfachschule NRW ist nicht möglich.

Sollte die aktive Teilnahme am Sportunterricht für einen Zeitraum von länger als zwei Wochen nicht möglich sein, so ist von der Schülerin oder dem Schüler ein ärztliches Attest beizubringen, aus welchem sowohl die Dauer als auch der Grund für die sportlichen Einschränkungen klar hervorgehen.

Nehmen Schülerinnen und Schüler länger als 2 Monate nicht aktiv am Sportunterricht teil, so kann von der betreuenden Sportlehrkraft mit Zustimmung der Schulleitung für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden, sofern der Grund für die fehlende aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht offenkundig ist. Bei der Befreiung von der

aktiven Teilnahme werden die in dieser Zeit erbrachten Teilleistungen, die auf sporttheorieorientierten Aufgabenstellungen basieren, mit den anderen erworbenen Teilleistungen zu einer Note zusammengefasst.

Bei vorliegendem Dauerattest, welches zu Beginn des Schuljahres durch die Schülerin oder den Schüler vorzulegen ist, kann die Schülerin oder der Schüler vom aktiven Sportunterricht befreit, allerdings nicht freigestellt werden. (Die Möglichkeit, eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen, bleibt erhalten.)

Auf dem Zeugnis erscheint eine Note und der Vermerk, dass die Leistung im Fach Sport bzw. Sport/Gesundheitsförderung in der Sporttheorie nachgewiesen wurde. Die Art der Teilleistungen aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“, welche in diesem Zeitraum erbracht werden müssen, legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer fest.

2 Bildungsgangspezifische Grundsätze der Leistungsbewertung

- 2.1 Leistungsbewertungskonzept LBS – Industrie (Anlage A)
- 2.2 Leistungsbewertungskonzept LBS – Handwerk im dualen System (Anlage A)
- 2.3 Leistungsbewertungskonzept LBS – Handwerk BFS (Anlage A)
- 2.4 Leistungsbewertungskonzept IFK/FFM (Anlage A)
- 2.5 Leistungsbewertungskonzept Berufsfachschule, GTA/FHR und GTA (Anlage C)
- 2.6 Leistungsbewertungskonzept Berufliches Gymnasium, GTA/AHR (Anlage D4)
- 2.7 Leistungsbewertungskonzept Fachoberschule, FOS 13 (Anlage D29)

2.1 Leistungsbewertungskonzept

LBS – Industrie (Anlage A)

2.1.1 Relevante ergänzende oder abweichende rechtliche Vorgaben

Auszüge aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK):

§ 8 APO BK – Anlage A

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3 einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 9 APO BK – Anlage A

Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss nach dem BBiG und der HwO zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins einbezogen. Die so ermittelten Werte werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der

Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

1. 1,0 bis 1,5: sehr gut;
2. 1,6 bis 2,5: gut;
3. 2,6 bis 3,5: befriedigend;
4. 3,6 bis 4,5: ausreichend.

(4) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler, die nicht in Berufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO einen Abschluss erwerben, den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt. Schülerinnen und Schüler, die neben den vorgenannten Bedingungen eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

2.1.2 Art und Anzahl der Leistungsnachweise in den Beurteilungsbereichen

Leistungsnachweise Verfahrensmechaniker/in Glastechnik

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Schriftliche Arbeiten“ ⁽¹⁾			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL) ⁽¹⁾	
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anzahl	Anmerkungen ⁽²⁾
GHV (BBB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
PAÜ (mit ET) ⁽³⁾ (BBB)	Unterstufe	3-4	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test, praktische Übungen
	Mittelstufe	3-4	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	s. o. + Projektarbeit
AT (BBB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
WBL (BBB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
E (BBB)	Unterstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Leistungsbereitschaft, Materialien, ggf. (Vokabel-)Tests, ggf. Präsentation / Vortrag / Rollenspiele
	Mittelstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	

D (BÜB)	Unterstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
PK (BÜB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
Religion (BÜB)	Unterstufe				3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	
Sport (BÜB)	Unterstufe				3	MEISTER Modell: Motorische Leistung Einsatzbereitschaft (+Eigeninitiative) Individuelle Verbesserung Sozialverhalten (z.B. helfen, Auf-/Abbau) Theoretische Leistungen (mündliche MA) Einhalten von Regeln und Vereinbarungen Referate und selbstständige Leistungen
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	
TM (DB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, schriftliche Ausarbeitungen, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
QM (DB)	Oberstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	2	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten

- 1) Bei 2 und mehr schriftlichen Leistungen ist das Verhältnis 1 zu 1 zu den sonstigen Leistungen.
Bei 1 schriftlichen Leistung geht diese im Verhältnis 0,25 zu 0,75 zu den sonstigen Leistungen ein.
- 2) Die sonstigen Leistungen sollen sich aus den verschiedenen Teilleistungsbereichen (s. Anmerkungen) über das Schuljahr verteilt bilden.
- 3) Bei Bündelungsfächern erfolgt die Gewichtung der schriftlichen Arbeiten entsprechende der Stundenverteilung.
Die beteiligten Lehrkräfte stimmen sich über die jeweilige Anzahl dieser Teilleistungen ab

Leistungsnachweise Glasapparatebauer/in

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Bündelungsfach ³	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Schriftliche Arbeiten“ ¹			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL ²)	
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anzahl	Anmerkungen
PFP (BBB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	XXX					
AGH (BBB)	XXX	3-5	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test, praktische Übungen
	Mittelstufe	3-5	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	3-5	30-90	Klassenarbeit	3	
BUW (BBB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
D (BÜB)	Unterstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
PK (BÜB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
WBL (BBB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	

Sport (BÜB)	Unterstufe				3	MEISTER Modell: Motorische Leistung Einsatzbereitschaft (+Eigeninitiative) Individuelle Verbesserung Sozialverhalten (z.B. helfen, Auf-/Abbau) Theoretische Leistungen (mündliche MA) Einhalten von Regeln und Vereinbarungen Referate und selbstständige Leistungen
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	
TM (DB)	Unterstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Leistungsbereitschaft, Materialvorbereitung, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
Rel (BÜB)	Unterstufe				3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	
E (BBB)	Unterstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Leistungsbereitschaft, Materialien, ggf. (Vokabel-)Tests, ggf. Präsentation / Vortrag / Rollenspiele
	Mittelstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	

- 4) Bei 2 und mehr schriftlichen Leistungen ist das Verhältnis 1 zu 1 zu den sonstigen Leistungen.
Bei 1 schriftlichen Leistung geht diese im Verhältnis 0,25 zu 0,75 zu den sonstigen Leistungen ein.
- 5) Die sonstigen Leistungen sollen sich aus den verschiedenen Teilleistungsbereichen (s. Anmerkungen) über das Schuljahr verteilt bilden.
- 6) Bei Bündelungsfächern erfolgt die Gewichtung der schriftlichen Arbeiten entsprechende der Stundenverteilung.
Die beteiligten Lehrkräfte stimmen sich über die jeweilige Anzahl dieser Teilleistungen ab.

Übersicht der Verteilung der Bündelungsfächer

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Titel des Fachs
LF 1 LF 2	LF 6 LF 7	-	Planung von Fertigungsprozessen (200 -240 Std.)
-	LF 8	LF 9 LF 10	Be- und Weiterverarbeitung von Glasapparaten (240 Std.)
LF 3 LF 4	LF 5	LF 11	Herstellung von Glasapparaten (320 - 360 Std.)

Leistungsnachweise Flachglastechnologie/in

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Bündelungsfach ³	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Schriftliche Arbeiten“ ¹			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL ²)	
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anzahl	Anmerkungen
AVN (BBB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	xxx					
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
FV (BBB)	Unterstufe	3-5	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	3-5	30-90	Klassenarbeit	3	
	xxx					
FGH (BBB)	xxx					Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	xxx					
	Oberstufe	3-5	30-90	Klassenarbeit	3	
BUW (BBB)	Unterstufe	2-4	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-4	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-4	30-90	Klassenarbeit	3	
D (BÜB)	Unterstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
PK (BÜB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
WBL (BBB)	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	3	

Sport (BÜB)	Unterstufe				3	MEISTER Modell: Motorische Leistung Einsatzbereitschaft (+Eigeninitiative) Individuelle Verbesserung Sozialverhalten (z.B. helfen, Auf-/Abbau) Theoretische Leistungen (mündliche MA) Einhalten von Regeln und Vereinbarungen Referate und selbstständige Leistungen
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	
TM (DB)	Unterstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Leistungsbereitschaft, Materialvorbereitung, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
Rel (BÜB)	Unterstufe				3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	
E (BBB)	Unterstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	Mündliche Mitarbeit, Leistungsbereitschaft, Materialien, ggf. (Vokabel-) Tests, ggf. Präsentation / Vortrag / Rollenspiele
	Mittelstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
	Oberstufe	1-2	30-90	Klassenarbeit	3	
FPG (DB)	Unterstufe	Maßhaltigkeit, Rechtwinkligkeit von Modellscheiben Kantenbearbeitung, Schliff, Politur Lochbohrungen: Flinsen, Versatz, Maßhaltigkeit Beschädigungen, Kanten Ausbrüche/Unterbrüche, Kratzer Sauberkeit, Verkaufbarkeit von Werkstücken			3	Zeichnungen lesen können Vorgehensweise und Planung dokumentieren Verschnitt/Wirtschaftlichkeit Mitarbeit/Sozialverhalten, PSA
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	

- 1) Bei 2 und mehr schriftlichen Leistungen ist das Verhältnis 1 zu 1 zu den sonstigen Leistungen.
Bei 1 schriftlichen Leistung geht diese im Verhältnis 0,25 zu 0,75 zu den sonstigen Leistungen ein.
- 2) Die sonstigen Leistungen sollen sich aus den verschiedenen Teilleistungsbereichen (s. Anmerkungen) über das Schuljahr verteilt bilden.
- 3) Bei Bündelungsfächern erfolgt die Gewichtung der schriftlichen Arbeiten entsprechende der Stundenverteilung.
Die beteiligten Lehrkräfte stimmen sich über die jeweilige Anzahl dieser Teilleistungen ab.

Übersicht der Verteilung der Bündelungsfächer

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Titel des Fachs
LF 1 (80 Std.)		LF 13 (60 Std.)	Arbeitsvor- und -nachbereitung (140 Std.)
LF 2 (40 Std.) LF 4 (40 Std.)	LF 8 (100 Std.) LF 9 (60 Std.)	LF 12 (60 Std.)	Be- und Weiterverarbeitung von Flachglas (300 Std.)
LF 3 (40 Std.) LF 5 (80 Std.)	LF 6 (80 Std.) LF 7 (40 Std.)		Flachglasveredelung (240 Std.)
		LF 10 (80 Std.) LF 11 (80 Std.)	Funktionsglasherstellung (160 Std.)

2.1.3 Verfahrensweisen für den Umgang mit gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form

Darstellungsleistung Fachbereich Glas

Die Darstellungsleistung macht 10% der Gesamtnote aus.

	Anforderungen	Maximal erreichbare Prozentzahl
1	Strukturierte Darstellung	
	Die Antworten werden schlüssig und gedanklich klar strukturiert. Inhalte und Ergebnisse werden anschaulich und gut lesbar dargestellt.	3
2	Einhaltung formaler Regeln	
	Inhalte und Ergebnisse werden formal korrekt geschrieben.	1
3	Stilistische Qualität und Wortwahl	
	Die Wortwahl ist sachlich und präzise. Formulierungen sind der Fragestellung angepasst.	2
4	Verwendung von Fachsprache	
	Fachsprache wird korrekt und sachrichtig angewendet.	4
	Summe Darstellungsleistung	10%

2.1.4 weitere Hinweise und Festlegungen (z.B. Bewertungsschlüssel)

Notenschlüssel der LBS – Industrie (nach der IHK)

Prozente	Note
100 - 92 %	sehr gut
91 - 81 %	gut
80 - 67 %	befriedigend
66 - 50 %	ausreichend
49 - 30 %	mangelhaft
29 - 0 %	ungenügend

2.2 Leistungsbewertungskonzept

LBS – Handwerk im dualen System (Anlage A)

2.2.1 Relevante ergänzende oder abweichende rechtliche Vorgaben

Auszüge aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK):

§ 8 APO BK – Anlage A

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3 einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 9 APO BK – Anlage A

Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss nach dem BBiG und der HwO zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins einbezogen. Die so ermittelten Werte werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der

Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

1. 1,0 bis 1,5: sehr gut;
2. 1,6 bis 2,5: gut;
3. 2,6 bis 3,5: befriedigend;
4. 3,6 bis 4,5: ausreichend.

(4) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler, die nicht in Berufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO einen Abschluss erwerben, den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt. Schülerinnen und Schüler, die neben den vorgenannten Bedingungen eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

2.2.2 Art und Anzahl der Leistungsnachweise in den Beurteilungsbereichen

Leistungsnachweise Glaser

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach ³⁾	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Schriftliche Arbeiten“ ¹⁾			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL) ¹⁾	
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anzahl ²⁾	Anmerkungen ⁴⁾
GVV	Unterstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Test, schriftliche Ausarbeitungen, angefertigte Infoblätter, Präsentation, Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	2 bis 3	30-90	Klausur <i>Hierbei kann 1 durch eine Projektarbeit ersetzt werden.</i>	3	
VGK (enthält VGK, TK und IT)	Unterstufe	4 bis 6	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, angefertigte Infoblätter, Abgabezeichnungen, erstellte Dateien, Tests, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	4 bis 6	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	3 bis 5	30-90	Klausur <i>Hierbei kann 1 durch eine Projektarbeit ersetzt werden.</i>	3	
WBL	Unterstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
PK	Unterstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	

TM	Unterstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, schriftliche Ausarbeitungen, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
D	Unterstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	
KR	Unterstufe				3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	
E	Unterstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, sprachliche Entwicklung, ggf. Test Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	
Sport	Unterstufe				3	Sportartenspezifisch, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten schriftliche Ausarbeitungen
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	
FPG Fachpraxis Glas	Unterstufe	1	max. 180 min.	Handprobe	2	Erstellte Werkstücke, Arbeitsprozess, Umsetzen von Arbeitsanweisungen Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1	max. 180 min.	Handprobe	2	
	Oberstufe	1	max. 240 min.	Handprobe	3	
FPH Fachpraxis Holz	Unterstufe				2	Erstellte Werkstücke, Arbeitsprozess, Umsetzen von Arbeitsanweisungen Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1	max. 90 min.	Handprobe	2	

- 1) Bei 2 und mehr schriftlichen Leistungen ist das Verhältnis 50% zu 50% zu den sonstigen Leistungen.
Bei 1 schriftlichen Arbeit geht diese im Verhältnis 25% zu 75% zu den sonstigen Leistungen ein.
- 2) Die sonstigen Leistungen sollen sich aus den verschiedenen Unterrichtsblöcken über das Schuljahr verteilt bilden.
- 3) Bei Bündelungsfächern erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen entsprechende der Stundenverteilung.
Die beteiligten Lehrkräfte stimmen sich in Notenkonferenzen zur Bildung der Note „Sonstige Leistung“ ab.
- 4) In die Bildung einer Sonstigen Leistung gehen unterschiedliche Arten von Leistungen in angemessener Gewichtung ein.

Leistungsnachweise Glasveredler

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach ³⁾	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Schriftliche Arbeiten“ ¹⁾			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL) ¹⁾	
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anzahl ²⁾	Anmerkungen ⁴⁾
GV (enthält GVV und WT)	Unterstufe	3 bis 4	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Test, schriftliche Ausarbeitungen, angefertigte Infoblätter, Präsentation, Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	3 bis 4	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	2 bis 3	30-90	Klausur <i>Hierbei kann 1 durch eine Projektarbeit ersetzt werden.</i>	3	
GG (enthält VGK, TK und IT)	Unterstufe	4 bis 6	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, angefertigte Infoblätter, Abgabezeichnungen, erstellte Dateien, Tests, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	4 bis 6	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	3 bis 5	30-90	Klausur <i>Hierbei kann 1 durch eine Projektarbeit ersetzt werden.</i>	3	
WBL	Unterstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
PK	Unterstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
TM	Unterstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, schriftliche Ausarbeitungen, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, ggf. Test
	Mittelstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	2 bis 3	30-90	Klausur	3	

D	Unterstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	
KR	Unterstufe				3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	
E	Unterstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, sprachliche Entwicklung, ggf. Test Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	
	Oberstufe	1 bis 2	30-90	Klausur	3	
Sport	Unterstufe				3	Sportartenspezifisch, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten schriftliche Ausarbeitungen
	Mittelstufe				3	
	Oberstufe				3	
FPG Fachpraxis Glas	Unterstufe	mind. 1	max. 180 min.	Handprobe	3	Erstellte Werkstücke, Arbeitsprozess, Umsetzen von Arbeitsanweisungen Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	mind. 1	max. 180 min.	Handprobe	3	
	Oberstufe	mind. 1	max. 240 min.	Handprobe	3	

- 1) Bei 2 und mehr schriftlichen Leistungen ist das Verhältnis 50% zu 50% zu den sonstigen Leistungen.
Bei 1 schriftlichen Arbeit geht diese im Verhältnis 25% zu 75% zu den sonstigen Leistungen ein.
- 2) Die sonstigen Leistungen sollen sich aus den verschiedenen Unterrichtsblöcken über das Schuljahr verteilt bilden.
- 3) Bei Bündelungsfächern erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen entsprechende der Stundenverteilung.
Die beteiligten Lehrkräfte stimmen sich in Notenkonferenzen zur Bildung der Note „Sonstige Leistung“ ab.
- 4) In die Bildung einer Sonstigen Leistung gehen unterschiedliche Arten von Leistungen in angemessener Gewichtung ein.

2.2.3 Verfahrensweisen für den Umgang mit gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form

Darstellungsleistung Fachbereich Glas

alle Fächer mit Ausnahme von Deutsch und Englisch

Die Darstellungsleistung macht 10% der Gesamtnote aus.

	Anforderungen	Maximal erreichbare Prozentzahl
1	Strukturierte Darstellung	
	Die Antworten werden schlüssig und gedanklich klar strukturiert. Inhalte und Ergebnisse werden anschaulich und gut lesbar dargestellt.	3
2	Einhaltung formaler Regeln	
	Inhalte und Ergebnisse werden formal korrekt geschrieben.	1
3	Stilistische Qualität und Wortwahl	
	Die Wortwahl ist sachlich und präzise. Formulierungen sind der Fragestellung angepasst.	2
4	Verwendung von Fachsprache	
	Fachsprache wird korrekt und sachrichtig angewendet.	4
	Summe Darstellungsleistung	10%

2.2.4 weitere Hinweise und Festlegungen (z.B. Bewertungsschlüssel)

Bewertungsschlüssel der LBS – Handwerk im dualen System

Prozente, ab	Note
92 %	sehr gut
81 %	gut
67 %	befriedigend
50 %	ausreichend
30 %	mangelhaft
0 %	ungenügend

2.3 Leistungsbewertungskonzept

LBS – Handwerk BFS (Anlage A)

2.3.1 Relevante ergänzende oder abweichende rechtliche Vorgaben

Auszüge aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK):

§ 8 APO BK – Anlage A

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3 einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 9 APO BK – Anlage A

Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss nach dem BBiG und der HwO zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins einbezogen. Die so ermittelten Werte werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der

Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

1. 1,0 bis 1,5: sehr gut;
2. 1,6 bis 2,5: gut;
3. 2,6 bis 3,5: befriedigend;
4. 3,6 bis 4,5: ausreichend.

(4) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler, die nicht in Berufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO einen Abschluss erwerben, den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt. Schülerinnen und Schüler, die neben den vorgenannten Bedingungen eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

2.3.2 Art und Anzahl der Leistungsnachweise in den Beurteilungsbereichen

Leistungsnachweise Glaser und Glasveredler

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Schriftliche Arbeiten“ ¹⁾			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL) ¹⁾	
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anzahl	Anmerkungen ²⁾
WBL	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	2	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen (auch Berichtigung KA), Test, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	2	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	2	
PK	Unterstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	2	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen (auch Berichtigung KA), Test, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
	Mittelstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	2	
	Oberstufe	2-3	30-90	Klassenarbeit	2	
Design- & Kunst-Geschichte	Unterstufe	---	---	---	4	Mündliche Mitarbeit, schriftliches Referat + Vortrag, künstlerischer Entwurf, ggf. Test, Leistungs-bereitschaft, Sozialverhalten
	Mittelstufe	---	---	---	4	
	Oberstufe	---	---	---	3	
Katholische Religion	Unterstufe	---	---	---	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Test, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
	Mittelstufe	---	---	---	---	
	Oberstufe	---	---	---	---	
D / Kommunikation (FOR)	Unterstufe	1	30-90	Klassenarbeit	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1	30-90	Klassenarbeit	4	
	Oberstufe	1	30-90	Klassenarbeit	3	

Technische Mathematik	Unterstufe	3-4	30-90	Klassenarbeit	4	Mündliche Mitarbeit, schriftliche Ausarbeitungen, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
	---	---	---	---	---	
	---	---	---	---	---	
E	Unterstufe	2-3	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, sprachliche Entwicklung, ggf. Test, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
	Mittelstufe	---	---	---	---	
	Oberstufe	---	---	---	---	
D - FHR	Unterstufe	3	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Tests, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
	Mittelstufe	3	90-180 (die letzte)	Klausur	4	
	Oberstufe	3 (2+ Abschluss)	180 (Abschluss: zzgl. 30 min Auswahlzeit)	Klausur	4	
M - FHR	Unterstufe	3	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Tests, Fachgespräche, Protokolle, Referate, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
	Mittelstufe	4	30-90	Klausur	4	
	Oberstufe	3	90-180	Klausur	3	
E - FHR	Unterstufe	3	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Tests, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate
	Mittelstufe	3	30-90	Klausur	4	
	Oberstufe	3 (2 + Abschluss)	90-180 (die letzte)	Klausur	3	

- 1) Bei 2 und mehr schriftlichen Leistungen ist das Verhältnis 50% zu 50% zu den sonstigen Leistungen.
Bei 1 schriftlichen Leistung geht diese im Verhältnis 25% zu 75% zu den sonstigen Leistungen ein.
- 2) In die Bildung einer Sonstigen Leistung gehen unterschiedliche Arten von Leistungen in angemessener Gewichtung ein.

Leistungsnachweise Glaser

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach ⁴⁾	Jahgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Schriftliche Arbeiten“ ¹⁾			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL) ¹⁾	
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anzahl ²⁾	Anmerkungen ³⁾
GVV	Unterstufe	3 bis 4	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Test, schriftliche Ausarbeitungen, angefertigte Infoblätter, Präsentation, Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	4 bis 7	30-90	Klausur	4	
	Oberstufe	3 bis 6	30-90	Klausur	3	
FKZ 30/70 SL	Unterstufe	6 bis 8	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Test, schriftliche Ausarbeitungen, Entwürfe, Plakaterstellung, angefertigte Infoblätter, Modelle, Skizzen, Abgabezeichnungen, Präsentation, erstellte Dateien, Entwurfsprozess, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	3 bis 4	30-180	Klausur	4	
	Oberstufe	3 bis 4	30-180	Klausur	3	
VGK	Unterstufe	3 bis 5	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Test, schriftliche Ausarbeitungen, angefertigte Infoblätter, Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	3 bis 5	30-90	Klausur	4	
	Oberstufe	3 bis 4	30-90	Klausur	3	
DG	Unterstufe	3 bis 4	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Test, schriftliche Ausarbeitungen, angefertigte Infoblätter, digitale Abgaben, erstellte Dateien, Bearbeitungsprozess zur Datei, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	3 bis 5	30-90	Klausur	4	
	Oberstufe	3 bis 5	30-90	Klausur	3	

- 1) Bei 2 und mehr schriftlichen Leistungen ist das Verhältnis 50% zu 50% zu den sonstigen Leistungen.
Bei 1 schriftlichen Arbeit geht diese im Verhältnis 25% zu 75% zu den sonstigen Leistungen ein.
- 2) Die sonstigen Leistungen sollen sich aus den verschiedenen Unterrichtsblöcken über das Schuljahr verteilt bilden.
- 3) In die Bildung einer Sonstigen Leistung gehen unterschiedliche Arten von Leistungen in angemessener Gewichtung ein.
Bei Bündelungsfächern erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen entsprechende der Stundenverteilung.
- 4) Die beteiligten Lehrkräfte stimmen sich über die jeweilige Anzahl der Teilleistungen ab.

Leistungsnachweise Glasveredler

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach ³⁾	Jahgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Schriftliche Arbeiten“ ¹⁾			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL) ¹⁾	
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anzahl ²⁾	Anmerkungen
GV	Unterstufe	7 bis 9	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Test, schriftliche Ausarbeitungen, angefertigte Infoblätter, Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	7 bis 10	30-90	Klausur	4	
	Oberstufe	6 bis 8	30-90	Klausur	3	
GG 30/70 SL	Unterstufe	6 bis 8	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Test, schriftliche Ausarbeitungen, Entwürfe, Plakaterstellung, angefertigte Infoblätter, Modelle, Skizzen, Abgabezeichnungen, Präsentation, erstellte Dateien, Entwurfsprozess, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	3 bis 4	30-180	Klausur	4	
	Oberstufe	3 bis 4	30-180	Klausur	3	
DG	Unterstufe	3 bis 4	30-90	Klausur	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Test, schriftliche Ausarbeitungen, angefertigte Infoblätter, digitale Abgaben, erstellte Dateien, Bearbeitungsprozess zur Datei, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	3 bis 5	30-90	Klausur	4	
	Oberstufe	3 bis 5	30-90	Klausur	3	
Kalligrafie (DB) 30/70 SL	Unterstufe	---		---	4	Mündliche Mitarbeit, Test, Referate, schriftliche Ausarbeitungen, Abgabearbeiten, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1-3	30-90	Klausur	4	
	Oberstufe	1-3	30-90	Klausur	3	
VGK (DB)	---	---	---	---	---	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Test, schriftliche Ausarbeitungen, angefertigte Infoblätter, Plakaterstellung, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
	Mittelstufe	1-3	30-90	Klausur	4	
	Oberstufe	1-3	30-90	Klausur	3	

- 1) Bei 2 und mehr schriftlichen Leistungen ist das Verhältnis 1 zu 1 zu den sonstigen Leistungen.
Bei 1 schriftlichen Leistung geht diese im Verhältnis 0,25 zu 0,75 zu den sonstigen Leistungen ein.
- 2) Die sonstigen Leistungen sollen sich aus den verschiedenen Unterrichtsblöcken über das Schuljahr verteilt bilden.
- 3) Bei Bündelungsfächern erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen entsprechende der Stundenverteilung.
Die beteiligten Lehrkräfte stimmen sich über die jeweilige Anzahl der Teilleistungen ab.

Leistungsnachweise Fachpraxis Glaser

Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach Ausbildungsberuf	Jahgangsstufe	Sonstige Leistungen in der Fachpraxis			
		Praktische Leistungen (ca. 70 %)			Andere Leistungen (ca. 30 %)
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anmerkungen
Fachpraxis Glaser Fachrichtung: Verglasung und Glasbau	Unterstufe	4	90–1.200	Probezeit, Arbeiten nach Vorlagen, Sondertechniken Module (12–16 Einzel-Leistungsnachweise)	Leistungsbereitschaft/Sozialverhalten, Fachberichte als Ergänzungen zum Berichtsheft, Vorträge, Test, Werkstattdienst (8–12 Einzel- Leistungsnachweise)
	Mittelstufe	4	90–2.400	Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen, Projektarbeiten, Sondertechniken, Arbeitsproben, Module (10–14 Einzel-Leistungsnachweise)	(8–12 Einzel-Leistungsnachweise)
	Oberstufe	3	90–2.400	Arbeiten nach Sondertechniken Vorlagen, Eigenentwürfen, Projektarbeiten, Arbeitsproben, Musterherstellung (8–10 Einzel-Leistungsnachweise)	(6–8 Einzel-Leistungsnachweise)

Hinweise:

- In die Bewertung der „Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen“ im 2. Ausbildungsjahr gehen regelmäßig auch Arbeiten ein, die im Rahmen der Austauschprogramme mit den Partnerschulen in Tschechien und Frankreich gefertigt wurden.
- Bei der Bewertung der Fachberichte als Ergänzungen des Berichtsheftes gehen auch die während des achtwöchigen Betriebspraktikums zu erstellenden Fachberichte angemessen ein.

Leistungsnachweise Fachpraxis Kanten- und Flächenveredlung

Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach Ausbildungsberuf	Jahgangsstufe	Sonstige Leistungen in der Fachpraxis			
		Praktische Leistungen (ca. 70 %)			Andere Leistungen (ca. 30 %)
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anmerkungen
Fachpraxis Glasveredler Fachrichtung: Kanten- und Flächenveredlung	Unterstufe	4	240-2.800	Probezeit, Arbeiten nach Vorlagen, Module (16-18 Einzel-Leistungsnachweise)	Arbeitsverhalten/Sozialverhalten, Fachberichte als Ergänzungen zum Berichtsheft, Vorträge, Tests, Werkstattdienst (8-10 Einzel-Leistungsnachweise)
	Mittelstufe	4	240-4.800	Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen, Projektarbeiten in Flach- & Hohlglas, Sondertechniken, Module, Arbeitsproben (10-14 Einzel-Leistungsnachweise)	(8-10 Einzel-Leistungsnachweise)
	Oberstufe	3	240-4.800	Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen, Projektarbeiten, Arbeitsproben, Musterherstellung (8-12 Einzel-Leistungsnachweise)	(6-8 Einzel-Leistungsnachweise)

Hinweise:

- In die Bewertung der „Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen“ im 2. Ausbildungsjahr gehen regelmäßig auch Arbeiten ein, die im Rahmen der Austauschprogramme mit den Partnerschulen in Tschechien und Frankreich gefertigt wurden.
- Bei der Bewertung der Fachberichte als Ergänzungen des Berichtsheftes gehen auch die während des achtwöchigen Betriebspraktikums zu erstellenden Fachberichte angemessen ein.

Leistungsnachweise Fachpraxis Schliff und Gravur

Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach Ausbildungsberuf	Jahgangsstufe	Sonstige Leistungen in der Fachpraxis			
		Praktische Leistungen (ca. 70 %)			„Andere Leistungen (ca. 30 %)
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anmerkungen
Fachpraxis Glasveredler Fachrichtung: Schliff und Gravur	Unterstufe	4	90-200	Probezeit, Arbeiten nach Vorlagen, Sondertechniken, Module (14-16 Einzel-Leistungsnachweise)	Arbeitsverhalten/Sozialverhalten, Fachberichte als Ergänzungen zum Berichtsheft, Vorträge, Tests, Werkstattdienst (8-10 Einzel-Leistungsnachweise)
	Mittelstufe	4	90-2.400	Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen, Projektarbeiten in Flach- & Hohlglas, Sondertechniken, Module, Arbeitsproben (12-15 Einzel-Leistungsnachweise)	(8-10 Einzel-Leistungsnachweise)
	Oberstufe	3	90-2.400	Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen, Projektarbeiten in Flach- & Hohlglas, Arbeitsproben, Musterherstellung (6-8 Einzel-Leistungsnachweise)	(6-8 Einzel-Leistungsnachweise)

Hinweise:

- In die Bewertung der „Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen“ im 2. Ausbildungsjahr gehen regelmäßig auch Arbeiten ein, die im Rahmen der Austauschprogramme mit den Partnerschulen in Tschechien und Frankreich gefertigt wurden.
- Bei der Bewertung der Fachberichte als Ergänzungen des Berichtsheftes gehen auch die während des achtwöchigen Betriebspraktikums zu erstellenden Fachberichte angemessen ein.

Leistungsnachweise Fachpraxis Glasmalerei und Kunstverglasung

Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sonstige Leistungen in der Fachpraxis			
		Praktische Leistungen (ca. 70 %)			Andere Leistungen (ca. 30 %)
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anmerkungen
Fachpraxis Glasveredler Fachrichtung: Glasmalerei und Kunstverglasung	Unterstufe	4	90-1.200	Probezeit, Arbeiten nach Vorlagen in Flach- & Hohlglas Sondertechniken Module (12-14 Einzel-Leistungsnachweise)	Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, schriftliche Ausarbeitungen, Fachberichte als Ergänzungen zum Berichtsheft, Vorträge, Test Werkstattdienst (8 – 12 Einzel-Leistungsnachweise) (8 – 12 Einzel-Leistungsnachweise) (6–10 Einzel-Leistungsnachweise)
	Mittelstufe	4	90-2.400	Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen, Projektarbeiten in Flach-& Hohlglas Sondertechniken, Arbeitsproben (10–12 Einzel-Leistungsnachweise)	
	Oberstufe	3	90-2.400	Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen, Projektarbeiten in Flach- & Hohlglas Arbeitsproben, Musterherstellung (4-6- Einzel-Leistungsnachweise)	

Hinweise:

- In die Bewertung der „Arbeiten nach Vorlagen, Eigenentwürfen“ im 2. Ausbildungsjahr gehen regelmäßig auch Arbeiten ein, die im Rahmen der Austauschprogramme mit den Partnerschulen in Tschechien und Frankreich gefertigt wurden.
- Bei der Bewertung der Fachberichte als Ergänzungen des Berichtsheftes gehen auch die während des achtwöchigen Betriebspraktikums zu erstellenden Fachberichte angemessen ein.

2.3.3 Berufsabschlussprüfung Berufsfachschule für Glastechnik und Glasgestaltung.

Die Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Glastechnik und Glasgestaltung vom 01.08.2004 legt in §12 (2) für die schriftliche Prüfung drei Bereiche fest:

- Technologie
- Technische und gestalterische Kommunikation
- Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Gesamtnote der theoretischen Prüfung wird laut §12 (4) aus der Vornote, der Note der schriftlichen Prüfung und ggf. der Note der mündlichen Prüfung gebildet, wobei die im Verhältnis 2:1:1 gewichtet werden.

Die Bildung der Vornoten ist in der Prüfungsordnung nicht geregelt. Sie erfolgt laut Beschluss der Abteilungskonferenz der BFS Glas vom 27.03.2025 für die 3 Fächer wie folgt:

Glaser	
Prüfungsbereich	Schulfach (Gewichtung)
Technologie	Glasverarbeitung und Glasveredlung (*1) Verglasung und Glaskonstruktion (*1)
Technische und gestalterische Kommunikation	Freies und konstruktives Zeichnen (*3) Digitale Gestaltung (*1)
Wirtschafts- und Sozialkunde	Wirtschafts- und Betriebslehre (*1) Politik/Gesellschaftslehre (*1)

Glasveredler	
Prüfungsbereich	Schulfach (Gewichtung)
Technologie	Glasverarbeitung
Technische und gestalterische Kommunikation	Glasgestaltung (*3) Digitale Gestaltung (*1)
Wirtschafts- und Sozialkunde	Wirtschafts- und Betriebslehre (*1) Politik/Gesellschaftslehre (*1)

2.3.4 Verfahrensweisen für den Umgang mit gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form

Darstellungsleistung Fachbereich Glas

Gültig für alle Fächer mit Ausnahme Deutsch, Englisch und Mathe (FHR). Für Deutsch FOR und Englisch FOR gelten die fachspezifischen Vorgaben. Für Deutsch FHR, Englisch FHR und Mathe FHR gelten die Vorgaben analog der Berufsfachschule für Gestaltung.

Die Darstellungsleistung macht 10% der Gesamtnote aus.

	Anforderungen	Maximal erreichbare Prozentzahl
1	Strukturierte Darstellung	
	Die Antworten werden schlüssig und gedanklich klar strukturiert. Inhalte und Ergebnisse werden anschaulich und gut lesbar dargestellt.	3
2	Einhaltung formaler Regeln	
	Inhalte und Ergebnisse werden formal korrekt geschrieben.	1
3	Stilistische Qualität und Wortwahl	
	Die Wortwahl ist sachlich und präzise. Formulierungen sind der Fragestellung angepasst.	2
4	Verwendung von Fachsprache	
	Fachsprache wird korrekt und sachrichtig angewendet.	4
	Summe Darstellungsleistung	10%

Darstellungsleistung BFS Deutsch FOR-Kurse

Die Darstellungsleistung macht 20% der Gesamtnote aus.

	Anforderungen	Maximal erreichbare Prozentzahl
1	Strukturierte Darstellung	
	Der Text ist schlüssig und gedanklich klar strukturiert. Die Inhalte werden anschaulich und gut lesbar dargestellt.	4
2	Einhaltung formaler Regeln	
	Die Regeln von Rechtschreibung und Zeichensetzung werden richtig angewendet.	6
3	Stilistische Qualität und Wortwahl	
	Die Wortwahl ist sachlich und präzise. Formulierungen sind der Fragestellung angepasst.	4
4	Verwendung von Fachsprache	
	Es wird Fachsprache verwendet. Fachbegriffe werden sachrichtig angewendet.	6
	Summe Darstellungsleistung	20%

2.3.5 weitere Hinweise und Festlegungen (z.B. Bewertungsschlüssel)

Bewertungsschlüssel der LBS – Handwerk BFS

Prozente, ab	Note
92 %	sehr gut
81 %	gut
67 %	befriedigend
50 %	ausreichend
30 %	mangelhaft
0 %	ungenügend

2.3.6 Bewertung der Praktika

Fachberichte zu Praktika werden nach einzelnen Praktikumsabschnitten von den Schülerinnen und Schülern nach Vorgaben angefertigt. Dabei richtet sich der Umfang der Berichte nach der Dauer des Praktikumsabschnitts und fokussiert auf die Darstellung von Betriebsabläufen und Arbeitstechniken. Die Fachberichte werden nach Inhalt, Umfang und Form benotet und gehen als "Andere Leistung" in die "Sonstigen Leistungen in der Fachpraxis" ein.

2.4 Leistungsbewertungskonzept

Internationale Förderklasse - IFK (Anlage A)

2.4.1 Relevante ergänzende oder abweichende rechtliche Vorgaben

Auszüge aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK):

§ 8 APO BK – Anlage A

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3 einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 9 APO BK – Anlage A

Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss nach dem BBiG und der HwO zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins einbezogen. Die so ermittelten Werte werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der

Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

1. 1,0 bis 1,5: sehr gut;
2. 1,6 bis 2,5: gut;
3. 2,6 bis 3,5: befriedigend;
4. 3,6 bis 4,5: ausreichend.

(4) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler, die nicht in Berufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO einen Abschluss erwerben, den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt. Schülerinnen und Schüler, die neben den vorgenannten Bedingungen eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

2.4.2 Art und Anzahl der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise Internationale Förderklasse (IFK)

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Schriftliche Arbeiten“ ¹⁾			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL) ¹⁾	
		Anzahl	Dauer (Minuten)	Art	Anzahl	Anmerkungen ²⁾
Gestaltungslehre (BBB)	Unterstufe	3-4	30-90	Klassenarbeit	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
Technisches Zeichnen (BBB)	Unterstufe	3-4	30-90	Klassenarbeit	4	Praktische Übungen, Unterrichtsbeiträge, Vortrag, ggf. Test, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
Holztechnik (Theorie) (BBB)	Unterstufe	3-4	30-90	Klassenarbeit	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, ggf. Test, Arbeitsverhalten, Sozialverhalten
Mathematik (BBB)	Unterstufe	3-4	30 – 90	Klassenarbeit	4	Mündliche Mitarbeit, schriftliche Ausarbeitungen, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
E (BBB)	Unterstufe	3-4	30-90	Klassenarbeit	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Leistungsüberprüfungen (z. B. Wortschatzüberprüfung, Test, Portfolio, Essay), ggf. schriftliche Ausarbeitungen, Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test

D (BÜB)	Unterstufe	6 – 8	30-90	Klassenarbeit	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, schriftliche Ausarbeitungen, Test, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
PK (BÜB)	Unterstufe	3-4	30-90	Klassenarbeit	4	Mündliche Mitarbeit, Vortrag, Tests, schriftliche Ausarbeitungen, ggf. Plakaterstellung, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten, ggf. Test
Religion (BÜB)	Unterstufe	keine			4	Aktive Mitarbeit in mündlicher und schriftlicher Form, Leistungsbereitschaft, Sozialverhalten
Sport (BÜB)	Unterstufe	keine			4	MEISTER Modell: Motorische Leistung Einsatzbereitschaft (+Eigeninitiative) Individuelle Verbesserung Sozialverhalten (z.B. helfen, Auf-/Abbau) Theoretische Leistungen (mündliche MA) Einhalten von Regeln und Vereinbarungen Referate und selbstständige Leistungen
Holztechnik (Praxis) (Diff)	Unterstufe	keine			4	Erstellte Werkstücke, Arbeitsprozess, Umsetzen von Arbeitsanweisungen, Sozialverhalten

- 1) Bei 2 und mehr schriftlichen Leistungen ist das Verhältnis 1 zu 1 zu den sonstigen Leistungen.
Bei 1 schriftlichen Leistung geht diese im Verhältnis 0,25 zu 0,75 zu den sonstigen Leistungen ein.
- 2) Die sonstigen Leistungen sollen sich aus den verschiedenen Teilleistungsbereichen (s. Anmerkungen) über das Schuljahr verteilt bilden.

2.4.3 Verfahrensweisen für den Umgang mit gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form

Darstellungsleistung in der IFK

Alle Fächer mit Ausnahme Deutsch, Englisch - hier fachspezifische Vorgaben

Die Darstellungsleistung macht 10% der Gesamtnote aus.

	Anforderungen	Maximal erreichbare Prozentzahl
1	Strukturierte Darstellung	
	Die Antworten werden schlüssig und gedanklich klar strukturiert. Inhalte und Ergebnisse werden anschaulich und gut lesbar dargestellt.	3
2	Einhaltung formaler Regeln	
	Inhalte und Ergebnisse werden formal korrekt geschrieben.	1
3	Stilistische Qualität und Wortwahl	
	Die Wortwahl ist sachlich und präzise. Formulierungen sind der Fragestellung angepasst.	2
4	Verwendung von Fachsprache	
	Fachsprache wird korrekt und sachrichtig angewendet.	4
	Summe Darstellungsleistung	10%

2.4.4 weitere Hinweise und Festlegungen (z.B. Bewertungsschlüssel)

Bewertungsschlüssel der Internationalen Förderklasse

Prozente, ab	Note
92 %	sehr gut
81 %	gut
67 %	befriedigend
N50 %	ausreichend
30 %	mangelhaft
0 %	ungenügend

2.5 Leistungsbewertungskonzept

Berufsfachschule, GTA/FHR und GTA (Anlage C)

2.5.1 Relevante ergänzende oder abweichende rechtliche Vorgaben

APO-BK, Anlage C, VV zu § 4

4(2) Die Teilnahme an den Angeboten des Differenzierungsbereichs der Bildungsgänge ist verpflichtend. [...] Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.

Das Praktikum, das nach § 7 APO-BK - allg. Teil - nach Maßgabe der jeweiligen Anlage durchgeführt werden soll, umfasst für Anlage C mind. 8 und max. 10 Wochen. Damit verbundene Leistungen gehen in einzelnen Fächern in die Bewertung ein (vgl. Hinweise in Fächertabellen).

2.5.2 Art und Anzahl der Leistungsnachweise in den einzelnen Fachbereichen bzw. Fächern

Leistungsnachweise im Fachbereich Gestaltung

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen zwei- und dreijährige GTA

Stufe 11, 12	Schriftliche Arbeiten			Sonstige Leistungen					
Fach	Anzahl der Klausuren im Schuljahr (Dauer: 45-90 Min.)	Verteilung im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit, Arbeitsverhalten pro Quartal	Prakt. Leistung / Handlungsprodukt	Test (Dauer: max. 30 Min.)	Bericht / Konzept	Referat / Fachgespräch	Anteil der Sonstigen Leistungen an der Gesamtnote
GST	2 ¹⁾	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
DG	2	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
PTT	2	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
VT	2	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
GL	2	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
BTG	2	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
MTD	2	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
AV	2	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
FO	-	-	-	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (80%)				100%
DKG	-	-	-	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (80%)				100%
ILT	-	-	-	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (80%)				100%
3D	-	-	-	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (80%)				100%

1) Ab 12.1 Klausurlänge: 90 - 180 Minuten

Stufe 13 ³⁾	Schriftliche Leistungen			Sonstige Leistungen					
Fach	Anzahl der Klausuren im Schuljahr (Dauer: 45-90 Min.)	Verteilung im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit, Arbeitsverhalten pro Quartal	Prakt. Leistung / Handlungsprodukt	Test (Dauer: max. 30 Min.)	Bericht / Konzept	Referat / Fachgespräch	Anteil der Sonstigen Leistungen an der Gesamtnote
GST	2 ¹⁾	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
DG	2 ¹⁾	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%) ²⁾				60%
PTT	2 ¹⁾	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
VT	2 ¹⁾	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
GL	2 ¹⁾	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
BTG	2 ¹⁾	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%) ²⁾				60%
MTD	2 ¹⁾	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
AV	2 ¹⁾	1 pro Hj.	40%	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (40%)				60%
FO	-	-	-	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (80%)				100%
DKG	-	-	-	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (80%)				100%
ILT	-	-	-	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (80%)				100%
3D	-	-	-	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (80%)				100%
Nicht-Prüfungsfach ³⁾	-	-	-	20%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (80%)				100%

- 1) Bei Prüfungsfächern kann die Dauer der Klausur im 1. Halbjahr auf 180 Minuten erweitert werden. Im 2. Halbjahr wird die Dauer der Klausur auf 180 Minuten festgelegt. Anzahl der Klausuren inklusive Abschlussprüfungsklausur.
- 2) Anrechnung des Praktikumsberichts 20% in Q1
- 3) In nicht-prüfungsrelevanten Fächern werden keine schriftlichen Leistungen bewertet. Grundlage für die Bewertung sind die sonstigen Leistungen.

Leistungsnachweise im Fach Mathematik

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen dreijährige GTA

Stufe	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen					
	Anzahl der Klausuren ¹⁾ im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamt- note	Mündliche Mitarbeit, Arbeitsverhal- ten	Referat / Fachge- spräch	Test	Portfolio / Abgabe	Konzept / Entwurf / Konstruktionsplan	Anteil der Sons- tigen Leistungen an der Gesamt- note
11	4 (eine pro Quartal) [45-90 Min.]	50%	Pro Quartal mind. 25%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (max. 25%)				50%
12	4 (eine pro Quartal) [90 Min.]	50%	Pro Quartal mind. 25%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (max. 25%)				50%
13	3 (Quartal 1, 2, 3) [Quartal 1+2: 90 Min.] [Quartal 3: Vorklausur über mind. 2 mathem. Themenfelder: 120 Min.] + Abschlussprüfung [180 Min.]	50%	Pro Quartal mind. 25%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (max. 25%)				50%

- 1) Bei Klausuren ist die Benutzung der Formelsammlung als Vorbereitung auf die Abschlussprüfung grundsätzlich vorgesehen. Im Rahmen der Sonstigen Leistungen sollen auch Formeln ohne Zuhilfenahme der Formelsammlung abgeprüft werden.

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen zweijährige GTA

Stufe	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen					
	Anzahl der Klausuren im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamt- note	Mündliche Mitarbeit, Arbeitsverhal- ten	Referat / Fachge- spräch	Test	Portfolio / Abgabe	Konzept / Entwurf / Konstruktionsplan	Anteil der Sons- tigen Leistungen an der Gesamt- note
11 ¹⁾	-	-	-	-				-
12	3 (eine pro Quartal) [45-60 Min.]	50%	Pro Quartal mind. 25%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (max. 25%)				50%

- 1) Fach entfällt in Jahrgangstufe 11

Leistungsnachweise im Fach Deutsch

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen dreijährige GTA

Stufe	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen							
	Anzahl der Klausuren ¹⁾ im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamt- note	Mündliche Mitarbeit	kurze schriftliche Übungen/ Tests von max. 30 Min. Dauer	Berichte	Fachgesprä- che	Protokolle	praktische Leistungen	Referate	Anteil der Sons- tigen Leistungen an der Gesamt- note
11	3 (Quartal 1, 2, 3)	50%	25%	25% (Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr)						50%
12	3 (Quartal 1, 2, 3)	50%	25%	25% (Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr)						50%
13	2 (Quartal 2, 3) + Abschlussprüfung	50%	25%	25% (Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr)						50%

1) Dauer der Klausuren von 30-90 Minuten; Klausuren in 12.2, 13.1 und 13.2 jeweils 180 Minuten, da Prüfungsthemen

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen zweijährige GTA¹⁾

Stufe	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen							
	Anzahl der Klausuren im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamt- note	Mündliche Mitarbeit	kurze schriftliche Übungen/ Tests von max. 30 Min. Dauer	Berichte	Fachgesprä- che	Protokolle	praktische Leistungen	Referate	Anteil der Sons- tigen Leistungen an der Gesamt- note
11	-	-	50%	50% (Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal)						100%
12	-	-	50%	50% (Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal)						100%

1) Sofern Unterricht in eigener Klasse erteilt wird.

Leistungsnachweise im Fach Englisch

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen dreijährige GTA

Stufe	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen		
	Anzahl der Klausuren ¹⁾ im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit	Test, Referat etc.	Anteil der Sonstigen Leistungen an der Gesamtnote
11	3 (Quartal 1, 2, 3)	50%	25%	25% (Mind. eine Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr)	50%
12	3 (Quartal 1, 2, 3)	50%	25%	25% ²⁾ (Mind. eine Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr)	50%
13	2 (Quartal 2, 3) + FHR-Prüfung	50%	25%	25% (Mind. eine Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr)	50%

1) Dauer der Klausuren von 30-90 Minuten; Vorklausur in 13 Q3 und FHR-Prüfung 180 Min.

2) Präsentation des Praktikumsbetriebes auf Englisch 20 %

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen zweijährige GTA¹⁾

Stufe	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen		
	Anzahl der Klausuren im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit	Test, Referat etc.	Anteil der Sonstigen Leistungen an der Gesamtnote
11	-	-	60%	40% ²⁾ (Mind. eine Leistungsüberprüfungen pro Quartal)	100%
12	-	-	60%	40% (Mind. eine Leistungsüberprüfungen pro Quartal)	100%

1) Sofern Unterricht in eigener Klasse erteilt wird.

2) Präsentation des Praktikumsbetriebes auf Englisch 20 %

Leistungsnachweise im Fachbereich Wirtschaft und Politik/Gesellschaftslehre

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen dreijährige GTA

Stufe 11, 12, 13	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen					
Fach	Anzahl der Klausuren im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit, Arbeitsverhalten	Referat / Fachgespräch	Test	Abgabe	Konzept / Entwurf	Anteil der Sonstigen Leistungen an der Gesamtnote
WL	-	-	50%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (50%)				100%
PK/GL	-	-	50%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (50%)				100%

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen zweijährige GTA

Stufe 11, 12	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen					
Fach	Anzahl der Klausuren im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit, Arbeitsverhalten	Referat / Fachgespräch	Test	Abgabe	Konzept / Entwurf	Anteil der Sonstigen Leistungen an der Gesamtnote
WL ¹⁾	-	-	50%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (50%)				100%
PK/GL ²⁾	-	-	50%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (50%)				100%

1) Fach entfällt in Jahrgangstufe 11

2) Fach entfällt in Jahrgangstufe 12

Leistungsnachweise im Fachbereich Religionslehre und Praktische Philosophie

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen dreijährige GTA

Stufe 11, 12, 13	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen						
Fach	Anzahl der Klausuren im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit, Arbeitsverhalten	Präsentation	Test	Abgabe	Podcast	Protokoll	Anteil der Sonstigen Leistungen an der Gesamtnote
REL	-	-	50%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (50%)					100%
PRP	-	-	50%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (50%)					100%

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen zweijährige GTA

Stufe 11, 12	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen						
Fach	Anzahl der Klausuren im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit, Arbeitsverhalten	Präsentation	Test	Abgabe	Podcast	Protokoll	Anteil der Sonstigen Leistungen an der Gesamtnote
REL	-	-	50%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (50%)					100%
PRP	-	-	50%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (50%)					100%

Leistungsnachweise im Fach Sport/Gesundheitsförderung

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen dreijährige GTA

Stufe	Schriftliche Arbeiten	Sonstige Leistungen im Unterricht	
	Anzahl der Klausuren ¹⁾ im Schuljahr	Anzahl der Sonstige Leistungen im Schuljahr	Anmerkungen
11	Im Fach Sport sind keine Klausuren zu schreiben, sofern es nicht als Leistungskursfach belegt wird (siehe §9 APO-BK Anlage C).	Pro Halbjahr 2 SL also 2 x 50%	Kriteriengeleitete Leistungsbeurteilung im Sportunterricht durch Aufschlüsselung der Leistungsbereiche in: Motorische Leistung, Einsatzbereitschaft, Individuelle Verbesserung, Sozialverhalten, Theoretische Leistungen, Einhalten von Regeln und Vereinbarungen, Referate und andere selbstständige Leistungen (MEISTER-Modell). Hierbei wird die Ausdifferenzierung der Beurteilungskriterien sowie deren Gewichtung entsprechend der jeweiligen thematischen Schwerpunktsetzung und in Rücksprache mit den Lernenden angepasst. Im Rahmen der motorischen Leistungsfähigkeit wird pro Quartal mindestens ein praktischer Leistungsnachweis, der mit 50% berücksichtigt werden kann , erbracht
12		Pro Halbjahr 2 SL also 2 x 50%	
13		1. Halbjahr 2 SL also 2x 50% und im 2. Halbjahr 1x 100% (wg. Abschlussprüfungszeitraum)	

1) Im Fach Sport sind keine Klausuren zu schreiben, sofern es nicht als Leistungskursfach belegt wird (siehe §9 APO-BK Anlage D)

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen zweijährige GTA ¹⁾

Stufe	Schriftliche Arbeiten	Sonstige Leistungen im Unterricht	
	Anzahl der Klausuren ¹⁾ im Schuljahr	Anzahl der Sonstige Leistungen im Schuljahr	Anmerkungen
11	-	Pro Halbjahr 2 SL also 2 x 50%	Siehe dreijährige GTA
12	-	Pro Halbjahr 2 SL also 2 x 50%	

1) Im Fach Sport sind keine Klausuren zu schreiben, sofern es nicht als Leistungskursfach belegt wird (siehe §9 APO-BK Anlage D)

Leistungsnachweise im Fach Spanisch

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen dreijährige GTA

Stufe	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen		
	Anzahl der Klausuren ¹⁾ im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit	Test, Referat etc.	Anteil der Son- tigen Leistungen an der Gesamt- note
11	3 (Quartal 2, 3, 4)	50%	25%	25% (Mind. eine Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr)	50%
12	3 (Quartal 1, 2, 3)	50%	25%	25% (Mind. eine Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr)	50%
13	3 (Quartal 1, 2, 3)	50%	25%	25% (Mind. eine Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr)	50%

1) Dauer der Klausuren von 30-90 Minuten

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen zweijährige GTA

Stufe	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen		
	Anzahl der Klausuren ¹⁾ im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit	Test, Referat etc.	Anteil der Son- tigen Leistungen an der Gesamt- note
11	3 (Quartal 2, 3, 4)	50%	25%	25% (Mind. eine Leistungsüberprüfungen pro Quartal)	50%
12	3 (Quartal 1, 2, 3)	50%	25%	25% (Mind. eine Leistungsüberprüfungen pro Quartal)	50%

3) Dauer der Klausuren von 30-90 Minuten

Leistungsnachweise in den Fächern der Diff.-Kursen (außer Spanisch)

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen zwei- und dreijährige GTA

Stufe 11, 12, 13	Schriftliche Arbeiten		Sonstige Leistungen		
Fach	Anzahl der Klausuren im Schuljahr	Anteil der Klausuren an der Gesamtnote	Mündliche Mitarbeit, Arbeitsverhalten	z.B. Tests, Abgaben etc.	Anteil der Sonstigen Leistungen an der Gesamtnote
DIFF	-	-	50%	Mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Quartal (50%)	100%

2.5.3 Verfahrensweisen für den Umgang mit gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form

Darstellungsleistung in den Gestaltungsfächern

Die Darstellungsleistung bezieht sich in erster Linie auf die sprachlichen Anteile. Gesonderte Darstellungsleistungen, z.B. für Zeichnungen, Layouts etc. werden in den Aufgabenstellungen konkret benannt und können dort zu einer Reduzierung der erreichbaren Punktzahl der konkreten Aufgabenstellung führen. **Die Darstellungsleistung macht maximal 10% der Gesamtnote aus.**

Anforderungen		maximal erreichbare Prozentzahl
1	Strukturierte Darstellung: Der Prüfling strukturiert seinen Text schlüssig und gedanklich klar.	2
2	Einhaltung formaler Regeln: Der Prüfling stellt Inhalte bzw. Ergebnisse formal korrekt, anschaulich und gut lesbar dar.	3
3	Stilistische Qualität und Wortwahl: Der Prüfling formuliert stilistisch sicher und in der Wortwahl sachlich und präzise.	2
4	Verwendung von Fachsprache: Der Prüfling bedient sich in korrekter Weise der Fachsprache.	3
Summe Darstellungsleistung		10

Darstellungsleistung im Fach Mathematik

Die Darstellungsleistung macht 5% der Gesamtnote aus.

	Anforderungen	Beispielhafte Konkretisierung
1	Der Prüfling beachtet die ,mathematisch innere Form.	
	Strukturierte Darstellung: Der Prüfling stellt den Lösungsweg in strukturierter Form dar.	Bei der Berechnung einer Nullstellen an einer quadratischen Funktion setzt der Prüfling diese zunächst ,gleich 0', bevor weitere Rechenschritte folgen.
2	Der Prüfling beachtet die Qualität der äußeren Form und hält formale Regeln ein.	
2.1	Einhaltung formaler Regeln: Der Prüfling stellt die Inhalte bzw. Ergebnisse formal korrekt dar; unter Beachtung von Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik.	Der Prüfling beachtet, auch in Antwortsätzen, die allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik.
2.2	Qualität von Ausdruck und Wortwahl: Der Prüfling drückt sich angemessen, sachlich und präzise aus.	Der Prüfling verwendet, sofern eingeübt, die mathematisch korrekten Begrifflichkeiten.
	Summe Darstellungsleistung ca. 5%	/ 5 %

Zusätzlich verwendete Korrekturzeichen im Fach Mathematik:

Zeichen	Beschreibung
✓	richtig (Ausführung/ Lösung/ etc.)
(✓)	folgerichtig (richtige Lösung auf Grundlage einer fehlerhaften Annahme/ Zwischenlösung)
f	falsch (Ausführung/ Lösung/ etc.)
~	Ungenau (Ausführung/ Lösung/ etc.)
[-]	Streichung (überflüssiges Wort/ Passage)
┐ bzw. #	Auslassung
Wdh	Wiederholung, wenn vermeidbar
Rf	Rechenfehler
Af	falscher Ansatz
Ff	Folgefehler
Vz	Vorzeichenfehler
Uf	fehlerhafte Umformung
Bg	fehlende/ falsche/ unvollständige Begründung
Ef	Fehlende/ falsche Einheit
Sa	sachlicher Fehler

Darstellungsleistung im Fach Deutsch

Insgesamt wird eine geschlossene, zusammenhängende und sprachnormgerechte Arbeit erwartet, die einer Gliederung folgt und bei der die einzelnen Abschnitte aufeinander bezogen sind. **Die Darstellungsleistung macht 30% der Gesamtnote aus.**

Anforderungen		maximal erreichbare Punktzahl
1	Strukturierte Darstellung	
	Die Schülerin/Der Schüler strukturiert ihren/seinen Text schlüssig und gedanklich klar.	3
	Die Schülerin/Der Schüler setzt Teilleistungen sinnvoll zueinander in Beziehung.	3
2	Einhaltung formaler Regeln	
	Die Schülerin/Der Schüler zitiert funktionsgerecht und korrekt	3
	Die Schülerin/Der Schüler wendet die Regeln von Orthografie und Zeichensetzung richtig an	6
3	Stilistische Qualität und Wortwahl	
	Die Schülerin/Der Schüler formuliert den Text syntaktisch sicher und variabel, hinreichend komplex und in der Tempuswahl stimmig; gibt übernommene Aussagen durch den Gebrauch des Konjunktivs wieder	6
	Die Schülerin/Der Schüler stellt Analyseergebnisse / Sachverhalte präzise und differenziert dar	6
4	Verwendung von Fachsprache	
	Die Schülerin/Der Schüler wendet eine fachsprachliche Terminologie korrekt an	3
Summe Darstellungsleistung (von insgesamt 30 Punkten)		30

2.5.4 weitere Hinweise und Festlegungen (z.B. Bewertungsschlüssel)

Bewertungsschlüssel der Berufsfachschule, GTA/FHR und GTA

Prozente, ab	Note
90 %	sehr gut
75 %	gut
60 %	befriedigend
45 %	ausreichend
30 %	mangelhaft
0 %	ungenügend

2.5.5 Bewertung der Praktika

Dokumentation und Leistungsbewertung von Praktika der GTA

(2- und 3-jährige Ausbildung)

Art der Leistung	Bildungsgang	Fach	Anrechnung als	Anrechnung von
Praktikumsbericht (siehe Bewertungsbogen)	GTA-G	DG	SoLei ¹⁾	20%
	GTA-M	BTG	SoLei	20%
Präsentation des/eines Praktikumsbetriebes	GTA-G	E	SoLei ²⁾	20%
	GTA-M	E	SoLei	20%

2) Für 1. Quartal des Schuljahres nach dem Praktikum (Abgabe des Berichts 3 Wochen nach Praktikum).

3) Für 4. Quartal des Schuljahres vor dem Praktikum.

Bewertung des Praktikumsberichts im Fach Digitale Gestaltung

(2- und 3-jährige Ausbildung)

Kriterien für die Leistungsbewertung des Praktikumsberichts:

Übergreifende Kriterien	maximal erreichbare Punkte
Struktur: Plausible Gliederung des Berichts, logischer roter gedanklicher Faden, Titel, Inhaltsverzeichnis, Seitenzahlen	5
Sprache: Korrekte Rechtschreibung und Zeichensetzung, angemessener, variantenreicher sprachlicher Ausdruck	15
Spezifische Kriterien	
Betriebsportrait als Steckbrief: Geschichte, Teamstruktur, Arbeits-Schwerpunkte, Kunden, Produkt-Beispiele	10
Layout: anschauliches, attraktives Layout (Gestaltungsraster), Typografie, Visualisierungen (Bilder/Grafiken)	15
Wochenberichte: in Journal-, nicht Tagebuchqualität, inhaltliche Berichte über Projektarbeit bzw. Aufträge	25
Dokumentation der Projekt-Entwicklung: Auftragserteilung, Konzeption, Realisierung, Rechnung (Workflow/Beispiele)	15
Selbstreflexion: Nutzen des Praktikums mit Blick auf die Ausbildung, Lernzuwachs, Orientierung hinsichtlich Berufs- und Studienwahl	15
Gesamtpunkte	100

Bewertung Präsentation des/eines Praktikumsbetriebes im Fach Englisch

(2- und 3-jährige Ausbildung)

Kriterien für die Leistungsbewertung der Präsentation:

Kommunikative Kompetenz	Punkte
Kommunikationsabsicht klar erkennbar, angenehmes Sprechtempo, Einbeziehung der Zuhörerschaft, passende Körpersprache, flexibler/freier Vortrag	5
Zögern beim Nachdenken, z. T. Suche nach passenden Ausdrücken, guter Einsatz von Elementen der Körpersprache, nahezu freier Vortrag	4
noch zusammenhängend und verständlich, aber kein konstanter Redefluss, auch bedingt durch häufiges Vor- und Ablesen; einige Elemente der Interaktion und Körpersprache erkennbar	3
Verzögerungen erfordern viel Geduld des Zuhörers, schwer verständlich; überwiegendes Ablesen, nur Ansätze der Interaktion und Körpersprache erkennbar	2
konfus, verworren, ohne erkennbare bzw. nachvollziehbare Struktur, Gedankengang schwer zu folgen, nahezu keine Interaktion; viele Teile werden vor- bzw. abgelesen	1
viele Pausen, viele Unterbrechungen, lediglich fragmentarische Ansätze eines Redeflusses sowie Interaktion erkennbar; sehr viele Teile werden vor- bzw. abgelesen	0
Inhalt	
vollständige und ausführliche Darstellung, sachlogisch überzeugend aufgebaut, einfallsreich, nahezu fehlerfrei; das visuelle Medium unterstützt den Inhalt sinnvoll	20-18
wirkungsvoll, geringfügige Ungenauigkeiten und einige sprachliche Fehler, sachlogisch i. O.; das visuelle Medium unterstützt den Inhalt	17-15
Darstellung des Inhalts plausibel, jedoch nicht immer sachlogisch nachvollziehbar; das visuelle Medium erfüllt seinen Zweck nicht durchgängig und enthält einige Fehler	14-12
lückenhaft, gedankenarm, kaum sachlogischer Aufbau; das visuelle Medium erfüllt seinen Zweck nur im Ansatz und enthält viele Fehler	11-9
Thema kaum getroffen, wenig Zusammenhang, wirr; das visuelle Medium ist für seinen Zweck ungeeignet, fehlerhaft, nicht zielführend	8-5
Thema verfehlt, Aufgabe missverstanden, kein Aufbau/roter Faden/Zusammenhang zur Aufgabe erkennbar; das visuelle Medium verfehlt seinen Zweck	3-0
Aussprache und Intonation	
sehr deutliche Aussprache und angemessene Intonation, sehr gut zu verstehen	5
leichte Aussprache- und Intonationsfehler, leichter dt. Akzent, aber noch gut zu verstehen	4
erkennbarer Akzent und Normverstöße, die die Kommunikationsabsicht jedoch nicht gefährden	3
starker Akzent, der oftmals zu Verständnisschwierigkeiten auf Seiten des Zuhörers führt	2
Kommunikation stark gestört durch Aussprache- und Intonationsfehler	1
Aussprache und Intonation derart gestört, dass eine Kommunikation nahezu unmöglich ist	0

Wortschatz	
variantenreich, treffend, flexibel, sehr umfassend und idiomatisch	5
adäquater Wortschatz, meistens treffend, gelegentlich variabel, seltener idiomatisch	4
eingeschränkt, nicht immer adäquat, einige fehlerhafte Transferleistungen aus der Ausgangssprache	3
vage, ungenau, fehlerhaft, viele Transferleistungen aus der Ausgangssprache, viele Missverständnisse	2
stark eingeschränkt, kaum verständlich und nachvollziehbar, sehr viele Fehler	1
derart eingeschränkt und fragmentarisch, dass eine Kommunikation nahezu unmöglich ist und scheitert	0
Grammatische Korrektheit	
nahezu fehlerfrei, einige komplexe grammatische Strukturen	5
Grundstrukturen i. d. R. richtig, komplexe Strukturen eher selten	4
einige Fehler, welche die Kommunikation jedoch nicht einschränken	3
Grundstrukturen oft falsch, Verständnis teils erschwert	2
Grundstrukturen derart fehlerhaft, dass die Kommunikationsabsicht bisweilen gefährdet wird	1
Grundstrukturen nahezu inexistent und so massiv gestört, dass die Kommunikation scheitert	0
Gesamtpunkte	
	40

Notenschlüssel für die Leistungsbewertung der Präsentation:

Rohpunkte	40-36	35-30	29-24	23-18	17-12	11-0
Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

2.6 Leistungsbewertungskonzept

Berufliches Gymnasium, GTA/AHR (Anlage D4)

2.6.1 Relevante ergänzende oder abweichende rechtliche Vorgabe

Für das Berufliche Gymnasium für Gestaltung gelten neben den in Abschnitt 1 dieses Leistungsbewertungskonzepts beschriebenen allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung auch spezifische rechtliche Vorgaben. Diese besonderen Vorschriften sind in Anlage D der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK) zusammengefasst.

Auszüge aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs – Anlage D: Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK Anlage D)

§ 8 APO-BK - Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) In den Jahrgangsstufen 11 bis 14 ergibt sich die jeweilige Abschlussnote in einem Halbjahreskurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 9) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (§ 10). Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet; eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in einem Leistungskursfach des berufsbezogenen Lernbereichs eine Facharbeit erstellen. Diese wird mit Punkten (§ 11) bewertet und kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Abschlussnote in Halbjahreskursen der Jahrgangsstufe 13.2 wird vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

§ 9 APO-BK Anlage D - Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) In der Jahrgangsstufe 11 sind mindestens in vier Fächern Klausuren zu schreiben.

Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein:

1. die Fächer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungskursfächer fortgesetzt werden,
2. Deutsch,
3. Mathematik,
4. die Fremdsprachen.

Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Fächer als Fächer mit Klausuren wählen. Die Anzahl der Klausuren beträgt im ersten Halbjahr ein bis zwei, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungskursfächern sowie in mindestens zwei Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie die Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sein.

(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursfächern, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern und dem dritten Fach der Abiturprüfung jeweils eine Klausur zu schreiben. In den Fächern der schriftlichen Berufsabschlussprüfung ist in der Jahrgangsstufe 13 pro Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.

(4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.

(5) In den modernen Fremdsprachen kann sowohl im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 als auch in einem der ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in einem der ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

(6) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben. Die Dauer der Klausuren legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest. Für die Dauer der Klausuren in den schriftlichen Abiturfächern im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 gilt [§ 17](#) Absatz 2 entsprechend.

(7) In den Fächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung sind keine Klausuren zu schreiben, sofern sie nicht als Leistungskursfach belegt werden.

§ 10 APO-BK - Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß [§ 8](#) Absatz 2. Im Übrigen gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

§ 11 APO-BK - Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ⁴
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

⁴ Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 15, 25 nicht erreicht werden.

2.6.2 Art und Anzahl der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise Berufliches Gymnasium

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Englisch (Leistungskurs)	Jahrgangsstufe 11	3-4	90-135 Minuten	Pflichtklausuren	4	Neben der mündlichen Mitarbeit ist pro Quartal eine schriftliche Leistungsüberprüfung (z. B. Wortschatzüberprüfung, Test, Portfolio, Essay) oder eine mündliche Leistungsüberprüfung (z. B. Podcast, Präsentation, Vortrag, Referat, komplexe visuell unterstützte Präsentation) zu erbringen. Der Praktikumsdokumentation wird als Teilleistung im 2. Quartal 12.2 mit 20% Anteil eingebracht. In den Fächern Englisch, Spanisch und Französisch kann sowohl in der Jahrgangsstufe 11.2 als auch in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.
	Jahrgangsstufe 12	4	180-225 Minuten	Pflichtklausuren	4	
	Jahrgangsstufe 13	4	210-240 Minuten 2. Halbjahr: 225 Minuten + 30 Minuten HV + 60 Minuten Mediation (siehe §9 und §17 APO-BK Anlage D)	Pflichtklausuren Die 4. Klausur ist die zentrale Abiturklausur.	3	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Gestaltungstechnik (Leistungskurs)	Jahrgangsstufe 11	3-4	90-135 Minuten	Pflichtklausuren	4	Pro Quartal ist neben der mündlichen Mitarbeit eine weitere Sonstige Leistung durch schriftliche Unterrichtsleistungen wie z.B. Test und Gestaltungskonzept, mündliche Unterrichtsleistungen wie z.B. Referat, Vortrag und Präsentation (auch komplexe visuell unterstützte Präsentation) oder praktischen Unterrichtsleistungen wie z.B. praktische Arbeiten und Projektdokumentationen in Form von z.B. Projektportfolios zu erbringen.
	Jahrgangsstufe 12	4	180-225 Minuten	Pflichtklausuren	4	
	Jahrgangsstufe 13	4	210-240 Minuten 2. Halbjahr (Vorabiklausur): 270 Minuten + 60 Minuten zusätzliche Bearbeitungszeit für Gestaltungsaufgaben (siehe §9 und §17 APO-BK Anlage D)	Pflichtklausuren Die 4. Klausur ist die zentrale Abiturklausur.	3	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Kunst (Grundkurs)	Jahrgangsstufe 11	3-4	90-135 Minuten	freiwillige Klausuren	4	Pro Quartal ist neben der mündlichen Mitarbeit eine weitere Sonstige Leistung durch schriftliche Unterrichtsleistungen wie z.B. Test und Gestaltungskonzept, Projektdokumentation, mündliche Unterrichtsleistungen wie z.B. Referat, Vortrag und Präsentation (auch komplexe visuell unterstützte Präsentation) oder praktischen Unterrichtsleistungen wie z.B. praktische Arbeiten und Projektdokumentationen in Form von z.B. Projektportfolios zu erbringen.
	Jahrgangsstufe 12	4	135-180 Minuten	Pflichtklausuren (bei Wahl als 3. Abiturfach)	4	
	Jahrgangsstufe 13	4	180-210 Minuten 2. Halbjahr (Vorabiklausur): 210-270 Minuten + 60 Minuten zusätzliche Bearbeitungszeit für Gestaltungsaufgaben (siehe §9 und §17 APO-BK Anlage D)	Pflichtklausuren (bei Wahl als 3. Abiturfach) Die 4. Klausur ist die zentrale Abiturklausur.	3	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Grafikdesign	Jahrgangsstufe 11	3	90 Minuten	Wahlklausuren 11.1: 1 11.2: 2	4	Pro Quartal ist neben der mündlichen Mitarbeit eine weitere schriftliche Leistungsüberprüfung (z.B. Projektabgabe, Handlungsprodukt, Test, Portfolio) oder eine mündliche Leistungsüberprüfung (z.B. Präsentation, Vortrag, Referat) zu erbringen.
	Jahrgangsstufe 12	4	180 Minuten	Pflichtklausuren 12.1: 2 12.2: 2	4	
	Jahrgangsstufe 13	2	180 Minuten	Pflichtklausuren 13.1: 1 13.2: 1	3	
	Jahrgangsstufe 14 ⁵	1	180 Minuten	Pflichtklausur	2	Der Praktikumsbericht wird als Teilleistung im 1. Quartal 13.1 mit 30 % Anteil eingebracht.

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
GDplus	Jahrgangsstufe 11				4	Pro Quartal ist neben der mündlichen Mitarbeit eine weitere schriftliche Leistungsüberprüfung (z.B. digitale Abgabe, Handlungsprodukt, Tutorial, Test, Portfolio) oder eine mündliche Leistungsüberprüfung (z.B. Präsentation (auch von Programmfunktionen), Vortrag, Referat) zu erbringen.
	Jahrgangsstufe 12				4	
	Jahrgangsstufe 13				3	

⁵ Anmerkung: In der Jahrgangsstufe 14 werden die Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend vergeben. Hier werden die Noten nicht, wie in der Jahrgangsstufe 12 und 13, in Punkte umgerechnet.

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Mathematik (Grundkurs)	Jahrgangsstufe 11	3	90 – 135 Minuten	Pflichtklausuren	4	Pro Quartal ist neben der mündlichen Mitarbeit eine weitere Sonstige Leistung durch schriftliche Unterrichtsleistungen wie z.B. Test oder mündliche Unterrichtsleistungen wie z.B. Referat, Fachgespräch, Präsentation (auch komplexe visuell unterstützte Präsentation) oder praktischen Unterrichtsleistungen wie z.B. praktische Arbeiten und Projektdokumentationen in Form von z.B. Projektportfolios, Konzepte / Entwürfe und Konstruktionsplan zu erbringen.
	Jahrgangsstufe 12	4	135 – 180 Minuten	Pflichtklausuren	4	
	Jahrgangsstufe 13	4	180 - 225 Minuten	Pflichtklausuren (bei Wahl als 3. Abiturfach) Die 4. Klausur ist die zentrale Abiturklausur.	3	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Deutsch (Grundkurs)	Jahrgangsstufe 11	3	90-135 Minuten	Pflichtklausuren	4	Neben der mündlichen Mitarbeit ist pro Quartal eine mündliche Leistungsüberprüfung als Präsentationsleistung (z. B. Explainity Clip, Podcast, Präsentation, Vortrag, Referat etc.) in Form eines Einzel- oder Gruppenreferates oder eine schriftliche Leistungsüberprüfung (z. B. Test, Protokoll, Portfolio, Kommentar, Essay etc.) zu erbringen.
	Jahrgangsstufe 12	4	180 Minuten	Pflichtklausuren	4	
	Jahrgangsstufe 13	4	180 – 210 Minuten (Bearbeitungszeit beträgt 240-255 Minuten einschließlich Auswahlzeit gemäß §17.2.2) (siehe §9 und §17 APO-BK, Anlage D)	Pflichtklausuren Die 4. Klausur ist die zentrale Abiturklausur.	3	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich		
		„Klausuren“	„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
			Anzahl	Anmerkungen
Literatur (Grundkurs)	Jahrgangsstufe 13 Literatur wird als Ersatzfach für Spanisch i.d.R. in der Jahrgangsstufe 13 angeboten.	Im Fach Literatur sind keine Klausuren zu schreiben.	4	Pro Quartal ist neben der mündlichen Mitarbeit eine weitere Leistung, z.B. Referat, Podcast, Buchpräsentation, Videopräsentation, Skript, Konzept oder Entwurf, zu erbringen.

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Physik (Grundkurs)	Jahrgangsstufe 11	-	-	-	4	Pro Quartal setzt sich die SL aus mindestens 2 verschiedenen Teilleistungen zusammen. Neben der mündlichen Mitarbeit (Qualität + Quantität) ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung (z. B. Test, Protokoll, Essay) oder eine mündliche Leistungsüberprüfung (z. B. Präsentation, Referat, Fachgespräch) zu erbringen.
	Jahrgangsstufe 12	-	-	-	4	
	Jahrgangsstufe 13	-	-	-	3	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Wirtschaftslehre (Grundkurs)	Jahrgangsstufe 11	3	90 Minuten	wählbar	4	Die sonstige Leistung ergibt sich aus der mündlichen Mitarbeit sowie dem Arbeitsverhalten. Zudem ist pro Quartal eine weitere Leistung, wie ein Referat, Fachgespräch, Test, Abgabearbeit, Konzept oder Entwurf zu erbringen.
	Jahrgangsstufe 12	4	135 Minuten	Pflichtklausuren	4	
	Jahrgangsstufe 13	2	180 Minuten	Pflichtklausuren	3	
	Jahrgangsstufe 14	2	180 Minuten <i>Die letzte Klausur stellt die Berufsabschlussprüfung im Fach Wirtschaftslehre dar (siehe §§28 ff. APO-BK Anlage D)</i>	Pflichtklausuren		Die sonstige Leistung ergibt sich aus der mündlichen Mitarbeit sowie dem Arbeitsverhalten.

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Gesellschaftslehre mit Geschichte (Mögliches Viertes Prüfungsfach)	Jahrgangsstufe 11	3	90-135 Minuten	Wahlklausuren (Fach kann ohne Klausuren absolviert werden)	4	Neben der mündlichen Mitarbeit und dem Arbeitsverhalten gibt es in jedem Quartal mindestens eine weitere sonstige Leistung (z.B. Referate, Tests, Abgabearbeiten oder Konzepte/Entwürfe)
	Jahrgangsstufe 12	4	135 Minuten	Wahlklausuren (Fach kann ohne Klausuren absolviert werden, verbindlich nur bei Wahl als 4. Prüfungsfach)	4	
	Jahrgangsstufe 13	Keine			3	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Informatik	Jahrgangsstufe 11	-	-	-	4	Mündliche Mitarbeit und Arbeitsverhalten (Qualität & Quantität) Moodle-Abgaben: Programmier-Aufgaben Moodle-Abgaben: Kurzprotokolle Tests (i.d.R. in jedem Halbjahr einer) HTML-Projekt (Beginn im 1. Halbjahr, Bewertung im 2. HJ) Javascript-Projekt (Beginn und Bewertung im 2. HJ)

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Praktische Philosophie (Grundkurs)	Jahrgangsstufe 11	-	-	-	4	Neben der mündlichen Mitarbeit ist pro Quartal eine mündliche Leistungsüberprüfung als Präsentationsleistung (z. B. Explainity Clip, Podcast, Präsentation, Vortrag, Referat etc.) in Form eines Einzel- oder Gruppenreferates oder eine schriftliche Leistungsüberprüfung (z. B. Test, Protokoll, Kommentar, Essay etc.) zu erbringen.
	Jahrgangsstufe 12	-	-	-	4	
	Jahrgangsstufe 13	-	-	-	3	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Katholische Religionslehre (Grundkurs)	Jahrgangsstufe 11	3	90-135 Minuten	Wahlklausuren (Fach kann ohne Klausuren absolviert werden)	4	Neben der mündlichen Mitarbeit und dem Arbeitsverhalten gibt es in jedem Quartal mindestens eine weitere sonstige Leistung (z.B. Referate, Tests, Abgabearbeiten oder Konzepte/Entwürfe)
	Jahrgangsstufe 12	4	135-180 Minuten	Diese Klausuren sind verpflichtend, wenn die Option auf KR als viertes Prüfungsfach offen gehalten werden soll	4	
	Jahrgangsstufe 13	0			3	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich		
		„Klausuren“	„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
			Anzahl	Anmerkungen
Sport / Gesundheitsförderung (Grundkurs)	Jahrgangsstufe 11	Im Fach Sport sind keine Klausuren zu schreiben, sofern es nicht als Leistungskursfach belegt wird (siehe §9 APO-BK Anlage D).	4	Kriteriengeleitete Leistungsbeurteilung im Sportunterricht durch Aufschlüsselung der Leistungsbereiche in: Motorische Leistung, Einsatzbereitschaft, Individuelle Verbesserung, Sozialverhalten, Theoretische Leistungen, Einhalten von Regeln und Vereinbarungen, Referate und andere selbstständige Leistungen (MEISTER-Modell). Hierbei wird die Ausdifferenzierung der Beurteilungskriterien sowie deren Gewichtung entsprechend der jeweiligen thematischen Schwerpunktsetzung und in Rücksprache mit den Lernenden angepasst. Im Rahmen der motorischen Leistungsfähigkeit wird pro Quartal mindestens ein praktischer Leistungsnachweis erbracht.
	Jahrgangsstufe 12		4	
	Jahrgangsstufe 13		4	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich				
		„Klausuren“			„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Dauer	Art	Anzahl	Anmerkungen
Spanisch (Differenzierungsbereich)	Jahrgangsstufe 11	4	90-135 Minuten	Pflichtklausuren	4	Neben der mündlichen Mitarbeit ist pro Quartal mindestens eine schriftliche Leistungsüberprüfung (z. B. Wortschatzüberprüfung, Test, Portfolio, Essay) oder eine mündliche Leistungsüberprüfung (z. B. Podcast, Präsentation, Vortrag, Referat, komplexe visuell unterstützte Präsentation) zu erbringen. In den Fächern und Spanisch kann sowohl in der Jahrgangsstufe 11.2 als auch in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.
	Jahrgangsstufe 12	4	135-180 Minuten	Pflichtklausuren	4	
	Jahrgangsstufe 13	2	180-210 Minuten	Pflichtklausuren	3	

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	Anzahl der Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich	
		„Sonstige Leistungen im Unterricht“ (SL)	
		Anzahl	Anmerkungen
Volkswirtschaftslehre (Differenzierungsbereich)	Jahrgangsstufe 11 VWL wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 11 unterrichtet als Ersatzfach zu Spanisch	4	Neben der mündlichen Mitarbeit und dem Arbeitsverhalten gibt es in jedem Quartal mindestens eine weitere sonstige Leistung (z.B. Referate, Tests, Abgabearbeiten oder Konzepte/Entwürfe).

2.6.3 Verfahrensweisen für den Umgang mit gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form

§8 APO-BK Anlage D

(4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

Besonderheiten werden von den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern mitgeteilt.

2.6.4 weitere Hinweise und Festlegungen (z.B. Bewertungsschlüssel)

Bewertungsschlüssel des Beruflichen Gymnasiums

Prozente		Notenpunkte	Notenstufen
von	bis		
95%	100%	15	sehr gut plus
90 %	94%	14	sehr gut
85%	89%	13	sehr gut minus
80%	84%	12	gut plus
75%	79%	11	gut
70%	74%	10	gut minus
65%	69%	9	befriedigend plus
60	64%	8	befriedigend
55%	59%	7	befriedigend minus
50%	54%	6	ausreichend plus
45%	49%	5	ausreichend
40%	44%	4	ausreichend minus
33%	39%	3	mangelhaft plus
27%	32%	2	mangelhaft
20%	26%	1	mangelhaft minus
0 %	19%	0	ungenügend

2.6.5 Bewertung der Praktika

Dokumentation und Leistungsbewertung von Praktika im BGYM

Art der Leistung	Bildungsgang	Fach	Anrechnung als	Anrechnung von
Praktikumsbericht (siehe Bewertungsbogen)	BGYM	GD	SoLei ¹	30%
Präsentation des/eines Praktikumsbetriebes	BGYM	E	SoLei ²	20%

1. Für 1. Quartal der 13.1 (Abgabe des Berichts 3 Wochen nach Praktikum).
2. Für 2. Quartal der 12.2.

Bewertung der Praktikumsdokumentation im Fach Grafikdesign

Kriterien für die Leistungsbewertung des Praktikumsberichts:

Übergreifende Kriterien	maximal erreichbare Punkte
Struktur: Plausible Gliederung des Berichts, logischer roter gedanklicher Faden, Titel, Inhaltsverzeichnis, Seitenzahlen	5
Sprache: Korrekte Rechtschreibung und Zeichensetzung, angemessener, variantenreicher sprachlicher Ausdruck	15
Spezifische Kriterien	
Unternehmensportrait: Mitarbeiter, Kundengruppen, Unternehmensstruktur, Standorte ...)	10
Layout: anschauliches, attraktives Layout (Gestaltungsraster), Typografie, Visualisierungen (Bilder/Grafiken)	15
Umfang: Einhaltung von 16 Seiten (Titelseite, 14 Inhaltsseiten als Doppelseiten, Rückseite)	5
Vorstellung und Dokumentation des Corporate Designs: Darstellung des CDs, Farben, Schriften, Bildwelt, gestaltete Medien, Give-Aways, Firmenausstattung ...	30
Analyse und Bewertung des Corporate Designs: positive und negative Aspekte aufzeigen, mögliche Verbesserungspotenziale formulieren und begründen	20
Gesamtpunkte	100

Bewertung der Praktikumsdokumentation im Fach Englisch

Kriterien für die Leistungsbewertung der Präsentation (60% Sprache, 40% Inhalt):

Kommunikative Kompetenz	Punkte
Kommunikationsabsicht klar erkennbar, angenehmes Sprechtempo, Einbeziehung der Zuhörer-schaft, passende Körpersprache, flexibler/freier Vortrag	6
Zögern beim Nachdenken, z. T. Suche nach passenden Ausdrücken, guter Einsatz von Elementen der Körpersprache, nahezu freier Vortrag	5
noch zusammenhängend und verständlich, aber kein konstanter Redefluss, auch bedingt durch häufiges Vor- und Ablesen; einige Elemente der Interaktion und Körpersprache erkennbar	4
Verzögerungen erfordern viel Geduld des Zuhörers, schwer verständlich; überwiegendes Able-sen, nur Ansätze der Interaktion und Körpersprache erkennbar	3
konfus, verworren, ohne erkennbare bzw. nachvollziehbare Struktur, Gedankengang schwer zu folgen, nahezu keine Interaktion; viele Teile werden vor- bzw. abgelesen	2
viele Pausen, viele Unterbrechungen, lediglich fragmentarische Ansätze eines Redeflusses sowie Interaktion erkennbar; sehr viele Teile werden vor- bzw. abgelesen	1-0
Inhalt	
vollständige und ausführliche Darstellung, sachlogisch überzeugend aufgebaut, einfallsreich, na-hezu fehlerfrei; das visuelle Medium unterstützt den Inhalt sinnvoll	16-14
wirkungsvoll, geringfügige Ungenauigkeiten und einige sprachliche Fehler, sachlogisch i. O.; das visuelle Medium unterstützt den Inhalt	13-12
Darstellung des Inhalts plausibel, jedoch nicht immer sachlogisch nachvollziehbar; das visuelle Medium erfüllt seinen Zweck nicht durchgängig und enthält einige Fehler	11-9
lückenhaft, gedankenarm, kaum sachlogischer Aufbau; das visuelle Medium erfüllt seinen Zweck nur im Ansatz und enthält viele Fehler	8-7
Thema kaum getroffen, wenig Zusammenhang, wirr; das visuelle Medium ist für seinen Zweck ungeeignet, fehlerhaft, nicht zielführend	6-4-5
Thema verfehlt, Aufgabe missverstanden, kein Aufbau/roter Faden/Zusammenhang zur Aufgabe erkennbar; das visuelle Medium verfehlt seinen Zweck	3-0
Aussprache und Intonation	
sehr deutliche Aussprache und angemessene Intonation, sehr gut zu verstehen	6
leichte Aussprache- und Intonationsfehler, leichter dt. Akzent, aber noch gut zu verstehen	5
erkennbarer Akzent und Normverstöße, die die Kommunikationsabsicht jedoch nicht gefährden	4
starker Akzent, der oftmals zu Verständnisschwierigkeiten auf Seiten des Zuhörers führt	3
Kommunikation stark gestört durch Aussprache- und Intonationsfehler	2
Aussprache und Intonation derart gestört, dass eine Kommunikation nahezu unmöglich ist	1-0

Wortschatz	
variantenreich, treffend, flexibel, sehr umfassend und idiomatisch	6
adäquater Wortschatz, meistens treffend, gelegentlich variabel, seltener idiomatisch	5
eingeschränkt, nicht immer adäquat, einige fehlerhafte Transferleistungen aus der Ausgangssprache	4
vage, ungenau, fehlerhaft, viele Transferleistungen aus der Ausgangssprache, viele Missverständnisse	3
stark eingeschränkt, kaum verständlich und nachvollziehbar, sehr viele Fehler	2
derart eingeschränkt und fragmentarisch, dass eine Kommunikation nahezu unmöglich ist und scheitert	1-0
Grammatische Korrektheit	
nahezu fehlerfrei, einige komplexe grammatische Strukturen	6
Grundstrukturen i. d. R. richtig, komplexe Strukturen eher selten	5
einige Fehler, welche die Kommunikation jedoch nicht einschränken	4
Grundstrukturen oft falsch, Verständnis teils erschwert	3
Grundstrukturen derart fehlerhaft, dass die Kommunikationsabsicht bisweilen gefährdet wird	2
Grundstrukturen nahezu inexistent und so massiv gestört, dass die Kommunikation scheitert	1-0
Gesamtpunkte	40

2.7 Leistungsbewertungskonzept

Fachoberschule, FOS 13 (Anlage D29)

2.7.1 Relevante ergänzende oder abweichende rechtliche Vorgaben

Auszüge aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage D):

Aus § 46 mit Hinweisen auf §8:

Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

Aus § 47:

- (1) Klausuren werden nur in den Fächern gemäß § 50 Absatz 1 geschrieben, davon im ersten Halbjahr je zwei Klausuren und im zweiten Halbjahr je eine Klausur.
- (2) Die Dauer der Klausuren beträgt drei Zeitstunden.

§ 50 bezieht sich auf die Abiturprüfung und gibt die Fächer an. Aufgrund des Schwerpunkts Gestaltung der FOS 13 an der Glasfachschule sind dies: Deutsch, Englisch, Mathematik und Gestaltungstechnik.

Aus § 48 mit Hinweis auf § 10:

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren.

Aus den VV:

10.1 Pro Halbjahr sind je Fach zwei schriftliche Übungen zulässig; in der Jahrgangsstufe 13.2 soll nur eine schriftliche Übung angefertigt werden.

10.2 Die Aufgabenstellung für die schriftliche Übung muss sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben; die schriftliche Übung muss den zeitlichen Umfang von Klausuren deutlich unterschreiten.

10.3 Eine schriftliche Übung, die benotet werden soll, darf nur an einem Tag angesetzt werden, an dem von den betroffenen Schülerinnen und Schülern keine Klausuren zu schreiben sind. Die schriftliche Übung soll rechtzeitig angekündigt werden.

Aus § 51: Zulassung zur Abiturprüfung

- (3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

Ergänzung VV 51.2.1: Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung unberücksichtigt.

Zu Bedenken: Bestanden ist die Prüfung nur, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Nach § 57 Anlage D und § 13 allgemeiner Teil der APO-BK.

Aus §58 und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften ergibt sich, dass bei der Berechnung der Durchschnittsnote für das Zeugnis die Fächer Sport, Religion, Philosophie und die Fächer des Differenzierungsbereichs nicht berücksichtigt werden.

2.7.2 Art und Anzahl der Leistungsnachweise

In vermehrt theoriebezogenen Fächern wird die Leistung überwiegend mündlich, schriftlich und durch Präsentationen dokumentiert. In den praxisbezogenen Fächern erhalten die Schüler über die Bewältigung konkreter Arbeitsaufträge die Möglichkeit, ihre Kompetenzen unter Beweis zu stellen. Insofern wird die Gewichtung der Leistungsnachweise unterschiedlich getroffen, wie die Matrix verdeutlicht.

Leistungsnachweise FOS 13

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

Unterrichtsfach	Schriftliche Leistungen		Sonstige Leistungen					
	Anzahl der Klausuren pro Schuljahr	Anteil der Klausuren	Mündliche Mitarbeit / Arbeitsverhalten	Referate / Fachgespräche	Tests	Portfolio, Abgabearbeiten	Konzept, Entwurf	Anteil der Sonstigen Leistungen
D	3	50%	x	f	x	f		50%
E	3	50%	x	f	f	f		50%
GST	3	50%	x	f	f	x	x	50%
M	3	50%	Pro Quartal min. 25%	mind. eine der genannten Leistungsüberprüfungen pro Halbjahr (max. 25%)				50%
REL	-	0%	x	f	f	f	-	100%
PRP	-	0%	x	x	f	x		100%
GD	-	0%	x			x	x	100%
GLG	-	0%	x	f	f	f		100%
PH	-	0%	x	x	x	x		100%
SP	-	0%	x	f	x (sportmotorische Leistungsüberprüfung)			100%
SPA	-	0%	x	x				100%
WL	-	0%	x	f	x	f		100%
F' Lab (D)	-	0%	x	f	f	x		100%

Hinweis: In jedem Fach ergeben sich die sonstigen Leistungen aus verschiedenartigen Teilleistungen.

- findet nicht statt.
- x wird zur Leistungsbewertung verwendet
- f fakultativ, kann zur Leistungsbewertung herangezogen werden, nicht zwingend

2.7.3 Verfahrensweisen für den Umgang mit gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten werden Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen berücksichtigt. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu einer Notenstufe. (Nach APO-BK, Anlage D, §46.)

2.7.4 weitere Hinweise und Festlegungen (z.B. Bewertungsschlüssel)

Bewertungsschlüssel der FOS 13

Prozente, ab	Note
90 %	sehr gut
75 %	gut
60 %	befriedigend
45 %	ausreichend
30 %	mangelhaft
0 %	ungenügend